

Die Lage der Vertriebenen und das Verhältnis des deutschen Volkes zu seinen östlichen Nachbarn

Eine evangelische Denkschrift

Mit einem Vorwort von Präses D. Kurt Scharf

5. Auflage
100 — 200 000 Stück

1965

Verlag des Amtsblattes der Evangelischen Kirche in Deutschland
Hannover



Herausgegeben von der Kirchenkanzlei
der Evangelischen Kirche in Deutschland,
Hannover-Herrenhausen, Herrenhäuser Straße 2 A

Copyright by Verlag des Amtsblattes
der Evangelischen Kirche in Deutschland,
Hannover

Nachdruck mit Quellenangabe gestattet

Druck: Franz Scherrer, Hannover

Inhalt

Vorwort	5
I. Umfang und Zusammenhang der Probleme	7
II. Die Vertriebenen in Gesellschaft und Kirche	10
III. Zur gegenwärtigen Lage in den Gebieten jenseits der Oder- Neiße-Linie	18
IV. Völkerrechtliche Fragen	25
V. Theologische und ethische Erwägungen	31
VI. Die deutschen Ostgrenzen als politische Aufgabe	42

Vorwort

Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD), die als kirchliche Gemeinschaft in das politische Spannungsfeld zwischen Ost und West gestellt ist, beobachtet mit wachsender Sorge, daß die Wunden, die der Zweite Weltkrieg im Verhältnis des deutschen Volkes zu seinen östlichen Nachbarn geschlagen hat, bis heute, 20 Jahre nach seinem Ende, noch kaum angefangen haben zu verheilen. Ein wesentlicher Grund dafür ist auf deutscher Seite, daß die Besetzung der deutschen Ostgebiete jenseits der Oder-Neiße-Linie durch Sowjetrußland und Polen und die Vertreibung von Millionen deutscher Menschen aus diesen Gebieten und aus den alten deutschen Siedlungsgebieten in der Tschechoslowakei sowie im übrigen Osten und Südosten Europas Probleme aufgeworfen haben, die bisher nicht zureichend gelöst worden sind. Die öffentliche Erörterung dieser Probleme nimmt in der Bundesrepublik Deutschland und in Berlin (West) einen breiten Raum ein; der von den Sprechern der Vertriebenen immer neu erhobene, von der Bundesregierung mehrfach in öffentlichen Erklärungen bestätigte Anspruch auf Wiederherstellung des früheren Rechtszustandes mit friedlichen Mitteln bildet hier einen gewichtigen Faktor der Innen- und Außenpolitik.

Die Kirche ist von dieser Unruhe und Ungewißheit unter den Vertriebenen stark mitbetroffen. Auch in ihren Reihen wird lebhaft, oft mit Erbitterung, in Diskussionen und Erklärungen kirchlicher Gruppen über die theologischen und ethischen Fragen des Vertreibungsproblems und die daraus zu ziehenden politischen Folgerungen gestritten. Sie hält es daher um ihrer Verantwortung für diese Menschen willen, aber auch im Blick auf den ihr an ihrem Ort aufgetragenen Dienst für den Frieden zwischen den Völkern für ihre Pflicht, diesen Problemen und den Wegen zu ihrer Lösung nachzugehen. Sie kann und will sich damit nicht an die Stelle der zum politischen Handeln Berufenen setzen, aber sie kann hoffen, einen Beitrag zur Versachlichung der Diskussion und zur Urteilsbildung zu leisten, einige der bestehenden Spannungen zu beseitigen und damit die Wege zum politischen Handeln zu ebnen.

Die Kammer der EKD für öffentliche Verantwortung hat sich unter dem Vorsitz von Professor D. Dr. Ludwig Raiser, Tübingen, dieser Aufgabe in der nachfolgenden Denkschrift unterzogen, die mit Zustimmung des Rates der EKD veröffentlicht wird. Für die ganze Darstellung sind nur die aus den westlichen Gliedkirchen der EKD stammenden Mitglieder der Kammer verantwortlich. Die ganz unterschiedliche Lage der öffentlichen Diskussion und der politischen Behandlung der Probleme in den beiden Teilen Deutschlands hat die Kammer genötigt, sich im wesentlichen auf die

Darstellung der Lage in der Bundesrepublik Deutschland und in Berlin (West) zu beschränken; auch die völkerrechtlichen Darlegungen mußten von der Diskussionslage im westlichen Teil Deutschlands ausgehen. Für das Verhältnis des deutschen Volkes zu seinen östlichen Nachbarn sind besonders die deutsch-polnischen Fragen herausgegriffen, da hier die Schwierigkeiten am größten sind. Doch bestehen auch gegenüber anderen Völkern ähnliche Aufgaben einer gemeinsamen Bewältigung der Hinterlassenschaft des Zweiten Weltkrieges. Trotz dieser Beschränkung der Aufgabe war sich die Kammer, ebenso wie der Rat, stets bewußt, daß es sich um Probleme handelt, die das ganze deutsche Volk angehen. Ihre Lösung steht in engem Zusammenhang mit der Aufgabe, die notvolle Spaltung Deutschlands zu überwinden.

Berlin, den 1. Oktober 1965

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland

D. Scharf

I.

Umfang und Zusammenhänge der Probleme

Jede Betrachtung zur Lage der Vertriebenen und zum künftigen Verhältnis des deutschen Volkes zu seinen östlichen Nachbarn muß damit beginnen, den Umfang der menschlichen Seite der Katastrophe des deutschen Ostens bewußt zu machen. In Millionen von Einzelschicksalen wiederholte sich mit dem Verlust der Heimat der Verlust beinahe jeglichen äußeren Besitzes und in den meisten Fällen auch der Verlust von nahen Angehörigen. Millionenfach wiederholte sich mit den Strapazen der Vertreibung und mit dem Kampf um die nackte Selbsterhaltung eine totale Lebenskrise, die auch die seelische, geistige und geistliche Substanz erfaßte.

Den geschichtlichen Hintergrund der Vertreibung und aller Einzelschicksale aber bilden die Vorgänge, durch die ein Viertel des Deutschen Reiches von 1937 unter fremde Verwaltung gestellt worden und der deutsche Siedlungsraum in der Tschechoslowakei sowie in anderen Ländern Ost- und Südosteuropas verlorengegangen ist. Damit hat nicht nur das Geschichtsbewußtsein des deutschen Volkes einen empfindlichen Schlag erlitten, es bedeutet auch den Verlust großer kultureller Kraftfelder, von denen eine starke Wirkung auf das deutsche und europäische Geistesleben einschließlich seiner religiösen und kirchlichen Elemente ausgegangen ist. Kirchlich gesehen empfindet es der deutsche Protestantismus bis heute als einen tiefgehenden Eingriff in seine Substanz, daß ihm mehrere große Landeskirchen ganz verloren gegangen und die Kirchen von Berlin-Brandenburg, Pommern und Schlesien in ihrem Bestand erheblich geschmälert worden sind.

Die Vorgänge wären unangemessen verkürzt dargestellt, würde nicht von Anfang an auch das menschliche und geschichtliche Schicksal der östlichen Nachbarn Deutschlands mit ins Auge gefaßt. Sie haben den Krieg und den Kriegsausgang ebenfalls als menschliche und nationale Katastrophe erfahren. Dabei hatte das deutsche Volk schwere politische und moralische Schuld gegenüber seinen Nachbarn auf sich geladen. Die den Deutschen angetanen Unrechtstaten können nicht aus dem Zusammenhang mit der politischen und moralischen Verirrung herausgelöst werden, in die sich das deutsche Volk vom Nationalsozialismus hat führen lassen.

Diese im einzelnen und im ganzen erschütternden und die Struktur ganz Europas berührenden Katastrophen sind bis heute weder menschlich noch geistig, weder als geschichtlicher Vorgang noch als politische Aufgabe aus-

reichend verarbeitet worden. Die Vertreibung der deutschen Bevölkerung aus den Gebieten jenseits der Oder-Neiße-Linie und aus anderen Nachbarländern hat die notwendige sittliche und rechtliche Bewältigung bisher nicht erfahren. Die vorläufigen Entscheidungen des Potsdamer Protokolls vom 2. August 1945 zur Gebietshoheit über deutsche Ostprovinzen sind immer noch nicht durch eine völkerrechtliche Dauerregelung abgelöst worden. Als besonders belastend muß es bezeichnet werden, daß sich zwanzig Jahre nach Beendigung des Zweiten Weltkrieges kaum die Möglichkeit abzeichnet, die schwerwiegenden Fragen der Schuld und des Rechtes zwischen den beteiligten Völkern in sachlicher Offenheit zu erörtern. Das ist nicht nur eine Folge der ideologischen Gegensätzlichkeit. Das Verhältnis des deutschen Volkes zu seinen östlichen Nachbarn ist so tief zerrüttet worden, daß der frühere reiche menschliche, geistige und kulturelle Austausch völlig zum Erliegen kam und bis heute noch kaum wieder aufgenommen ist.

Solange dieser Zustand einer noch ausstehenden Versöhnung besteht, bildet er einen Herd der Unruhe, weil ohne Lösung der deutschen Frage alle Bemühungen um eine politische Entspannung in Mitteleuropa und um eine neue tragfähige Friedensordnung zwischen den Völkern erfolglos bleiben müssen.

Auch innerhalb des deutschen Volkes hat der Zeitablauf allein noch nicht wahrhaft heilend und beschwichtigend auf die menschlichen Wunden und auf die politische Unruhe gewirkt, die durch die Vertreibung entstanden sind. Je mehr die Eingliederung der Vertriebenen in Gesellschaft und Kirche dem äußeren Bilde nach fortzuschreiten scheint, desto mehr kommen die tieferliegenden Zusammenhänge und Folgen des Vertreibungsproblems zur Geltung. Darum darf man sich über die kritische innere Verfassung vieler Vertriebener nicht hinwegtäuschen lassen. Mit Recht empfinden es die Vertriebenen selbst als eine unzulässige Vereinfachung der Probleme, wenn diese mit der wirtschaftlichen Eingliederung als erledigt angesehen werden. Man muß deshalb Verständnis für den Umfang und die Leidenschaft haben, mit denen die Diskussion um das „Recht auf Heimat“, im Sinne der ursprünglichen und angestammten Heimat, geführt wird („Recht auf die Heimat“). Die Vorgänge um die deutschen Ostgebiete und das Vertreibungsschicksal anderer Völker rufen in der Tat nach einer umfassenden internationalen Erörterung der Frage, wie weit künftig durch eine völkerrechtliche und politische Verwirklichung eines neu zu formulierenden Menschenrechtes derartige Massenkatastrophen verhindert werden können. Es ist auch verständlich, daß führende Kreise der Vertriebenen zur Lösung der noch offenen menschlichen Fragen und zur Erfüllung ihrer politischen Hoffnungen die Hilfe von möglichst vielen zwingenden rechtlichen und ethischen, auch theologischen Argumenten in Anspruch nehmen möchten. So betrachtet ist der Begriff „Recht auf Heimat“, um den es sich dabei in erster Linie handelt, über den engeren Wortsinn hinaus oft nur ein Hinweis auf ein Bündel weiterreichender Probleme und Aufgaben.

Zu einer ersten Übersicht über Umfang und Zusammenhänge des Vertriebenenproblems gehört auch die Feststellung, daß die Diskussion inner-

halb und außerhalb Deutschlands mit Reizbarkeit und Ungeduld geführt wird. Je weiter wir uns von den Ereignissen des Kriegsendes entfernen, desto mehr verschieben sich offenbar im Erinnerungsbild vieler die tatsächlichen politischen und geschichtlichen Zusammenhänge zugunsten einer einseitigen Sicht der Dinge. Je stärker die prinzipiellen rechtlichen und sittlichen Gesichtspunkte die Urteilsbildung bestimmen, desto mehr scheinen die tatsächlichen politischen Möglichkeiten und Aufgaben zu verblassen. Auf diese Weise gerät die deutsche Seite in die Gefahr, mit ihren politischen Vorstellungen neben die weltpolitische Wirklichkeit zu geraten und über unbestimmten Zukunftserwartungen gegenwärtige Aufgaben zu versäumen. In Wahrheit stehen wir unausweichlich vor der Aufgabe, gegenwärtige reale menschliche, ethische, rechtliche und politische Probleme zu bewältigen, die durch den Zweiten Weltkrieg und seinen Ausgang in unserem Volk und in seinem Verhältnis zu den östlichen Nachbarvölkern geschaffen wurden.

II.

Die Vertriebenen in Gesellschaft und Kirche

Das Schicksal der Vertreibung hat den Zusammenhang des Menschen mit seiner Umwelt erneut verdeutlicht, vielleicht auch vielen Betroffenen erst wieder bewußt gemacht. Deshalb haben die Vertriebenen ihr Schicksal nicht nur als eine besonders tiefgreifende und langwierige Lebenskrise empfunden. Man muß vielmehr sagen, daß ein solcher Verlust der Heimat mit der Zerstörung aller ihrer Bindungs- und Schutzelemente und mit der zunächst eintretenden Besitzlosigkeit und Rechtsunsicherheit eine umfassende Erschütterung, ein Zerschneiden der bisherigen Lebensbasis bedeutet. Bei allem, was man in Kirche, Staat und Gesellschaft zu Problemen der Vertriebenen sagt, muß bedacht werden, daß die Vertreibung eine Unsicherheit in der Umweltbeziehung, ein verletztes Rechtsgefühl und ein Mißtrauen gegenüber der Zukunft bei den Betroffenen zur Folge hat. Wenn die Zeit seither auch Milderungen hat eintreten lassen, so muß man doch damit rechnen, daß viele Vertriebene bis an ihr Lebensende von der Grunderfahrung der Vertreibung bestimmt bleiben und sich als Heimatlose fühlen werden.

1. Die vorliegende Denkschrift will den Anforderungen nachgehen, die diese Erfahrung an den christlichen Glaubensgehorsam der Vertriebenen und der sie aufnehmenden Gemeinden gestellt hat und weiterhin stellt. Aber da sich dieser Gehorsam nicht abseits des täglichen Lebens und seiner äußeren Bedingungen vollzieht, ist es notwendig, zuvor einen Blick auf die gesellschaftliche und sozialpolitische Lage der Vertriebenen zu werfen.

Jeder Versuch, diese Dinge darzustellen, ist allerdings sehr durch den Umstand erschwert, daß zureichende wissenschaftliche Untersuchungen, die das Problem in seiner ganzen Vielfalt ins Auge fassen, bis heute fehlen. Einzeluntersuchungen, die meist zehn oder mehr Jahre zurückliegen, arbeiten mit einer zu kleinen Zahl von Befragten, um — gar noch für den heutigen Stand — Aufschlüsse zu geben. Die laufende Vertriebenenstatistik läßt nur sehr allgemeine Schlüsse zu; sie vermittelt auch nur ökonomische Daten und gibt über den Stand der gesellschaftlichen Eingliederung keine Auskunft. Eine genauere Darstellung müßte berücksichtigen, daß die Vertriebenen keine durch gleichartige gesellschaftliche oder wirtschaftliche Merkmale bestimmbare Gruppe bilden, sondern sich wesentlich nach ihrer landsmannschaftlichen Herkunft, ihrem Lebensalter, ihrer

früheren sozialen Stellung (besitzendes Bürgertum, Bauern, Beamte, Angestellte, Arbeiter) und nach dem Zeitpunkt und dem Hergang ihrer Vertreibung unterscheiden. Wie stark diese Faktoren aber auf ihre heutige Lage und ihre Einstellung zu ihrem Schicksal einwirken, wie groß insgesamt und innerhalb der erwähnten Gruppen die Zahl derer ist, die die Erschütterung, von der eingangs die Rede war, nicht haben überwinden können und die sich bis heute gesellschaftlich zurückgesetzt, von ihrer Umwelt nicht ausreichend geachtet oder doch mißverstanden fühlen, kann nur nach unsicheren Indizien geschätzt werden. Dabei wäre es für die praktischen Hilfeleistungen der Kirche, so sehr ihr das Schicksal jedes einzelnen am Herzen liegen muß, und erst recht für alle staatlichen Maßnahmen, von großem Gewicht, zuverlässig zu erfahren, wie es sich damit verhält. Angesichts der einander widersprechenden Behauptungen, die darüber in der politischen Auseinandersetzung um das Vertriebenenproblem aufgestellt werden, ergibt sich also als erste Voraussetzung verantwortlicher Politik die Aufgabe, den heutigen Sachverhalt so gut wie möglich zu klären.

Allerdings wäre der Zweck einer solchen Untersuchung verfehlt, würde man sie auf die Frage beschränken, wie weit die wirtschaftliche Eingliederung der Vertriebenen im Sinne einer Sicherung ihrer äußeren Lebensbedingungen gelungen ist. Zwar beruhigt sich die öffentliche Meinung weithin mit einer pauschal getroffenen Feststellung dieses Erfolges. Das mag den Maßstäben unserer Zeit entsprechen, die den materiellen Lebensstandard und die soziale Sicherheit so hoch bewertet. Es ist aber ein grobes Mißverständnis anzunehmen, man könne ein soziales Problem, das immer zugleich ein menschliches und politisches ist, allein mit wirtschaftlichen Mitteln lösen. Wir müssen also fragen, wie weit außer der wirtschaftlichen Sicherung sich auch eine innere menschliche, gesellschaftliche, geistige und politische Eingliederung vollzogen hat.

Im folgenden können als Antwort auf die so differenzierte Fragestellung nur wenige, einigermaßen verlässliche Daten angeführt werden. Jene wirtschaftliche Pauschalfeststellung trifft insofern zu, als nackte Not heute auch unter den Vertriebenen die Ausnahme darstellt. Immerhin dürfte der Personenkreis, dessen Einkommen am Rande des Existenzminimums liegt, bei den Vertriebenen etwa dreimal so hoch sein wie bei den Einheimischen. Laufende Unterstützung der Sozialhilfe empfangen 1,4% der Einheimischen, die vergleichbare Unterhaltshilfe 5,8% der Vertriebenen. Dabei verfügen nichtvertriebene Sozialhilfeempfänger im Normalfall über mehr materielle Substanz und haben größere Aussicht auf Familien- und Freundeshilfe als die Vertriebenen.

Es trifft weiterhin zu, daß es eine strukturelle Arbeitslosigkeit in der Bundesrepublik und so auch der Vertriebenen seit etwa zehn Jahren nicht mehr gibt. Auch das lastendste Problem des Wohnungsmangels nähert sich der Lösung. Dabei darf allerdings nicht übersehen werden, daß nur etwa halb so häufig Vertriebene Eigentümer der von ihnen bewohnten Wohnungen sind wie Nichtvertriebene (18,2% : 37,2%). Insofern hat also ein Ausgleich noch nicht stattgefunden. Von dem speziellen Problem der Wohnungsnot Alleinstehender und vor allem alleinstehender alter Men-

schen werden die Vertriebenen viel unmittelbarer und ganz anders betroffen als die einheimische Bevölkerung. Auch das Problem der Einsamkeit stellt sich für Vertriebene vielfach härter als für Einheimische.

In Fragen der sozialen Sicherheit bedeuten das Fremdrentengesetz, die Novelle zum Auslandsrentengesetz und die Übernahme der Rentenleistungen an alle Kriegsbeschädigten, auch die Regelung der Beamtenversorgung nach Artikel 131 des Grundgesetzes, in die auch die Vertriebenen einbezogen sind, wichtige Maßnahmen. Damit sind alle früheren Arbeitnehmer in Versicherung und Versorgung voll gleichgestellt. Es darf auch nicht übersehen werden, daß diese Rentenleistungen noch einmal die gleiche Summe erfordern wie der Lastenausgleich. Aber es bleibt ein großer Kreis derer, die unzureichend oder gar nicht versorgt sind, weil sie niemals oder erst verhältnismäßig spät ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis aufgenommen haben. Man kann auch hier von einem allgemeinen Problem sprechen, aber dieses allgemeine Problem trifft zahlenmäßig die Vertriebenen besonders hart. So ist die Altersversorgung der früher Selbständigen und mithelfenden Familienangehörigen ein spezielles Vertriebenenproblem.

Die Lastenausgleichsgesetzgebung wird mit Recht als eine bedeutsame Leistung angesehen, die eine hervorragende Wirkung auf die soziale und wirtschaftliche Eingliederung der Vertriebenen ausgeübt hat. Aber ein voller Ausgleich war dieser Lastenausgleich nie. Da sich die Erfüllung der Entschädigungen aus mancherlei Gründen stark verzögert hat, sind die Vertriebenen auch weiterhin hinter der allgemeinen volkswirtschaftlichen Entwicklung zurückgeblieben und in der Vermögensverteilung benachteiligt worden. Es muß auch auf die große Unterschiedlichkeit der Entschädigung vergleichbarer Verluste in der Bundesrepublik und in den Vertreibungsgebieten aufmerksam gemacht werden, die von den Vertriebenen als ungerecht empfunden werden. Wenn von den Vertriebenen das Ja zum Gericht Gottes gesprochen werden soll, wenn es nur in der Solidarität mit der Gesamtheit des ganzen Volkes gesprochen werden kann, dann müßte das in dieser Gesetzgebung seinen wirtschaftlichen Ausdruck finden. Tatsächlich ist das aber nicht der Fall, so daß es hier dringend weiterer Verbesserungen bedarf.

So hat zwar die überwiegende Mehrheit der Vertriebenen einen den Einheimischen fast vergleichbaren Einkommens- und Lebensstandard erreicht, aber ihnen fehlen weithin die heute sonst möglichen Wege zu einer nennenswerten Vermögensbildung. Da die Eigentums- und Vermögensbildung erklärte Ziele unserer Gesellschaftspolitik sind, empfiehlt die Kirche um der Gerechtigkeit willen, hier bessere Lösungen zu finden.

Mit diesen kritischen Bemerkungen stoßen wir zu dem Punkt vor, der heute wohl den Kern des Vertriebenenproblems ausmachen dürfte: zur Stellung der Vertriebenen in der Gesellschaft und zu ihrer Haltung gegenüber der Gesellschaft. Die ganze Entwicklung dieses Problems mit allen menschlichen Erniedrigungen, denen die meisten Vertriebenen ausgesetzt waren, der ganze Komplex mangelnder gesellschaftlicher Aufnahme und Anerkennung soll hier nicht geschildert werden. Zurückgeblieben ist ein Trauma, dem die Berechtigung heute vielfach abgesprochen wird. Dieses

Trauma belastet unser gegenseitiges Verhältnis. Es erzeugt Empfindlichkeit auf der einen Seite, die einer sachlichen Aussprache im Wege steht, auf der anderen Seite eine Reserviertheit, die weitgehend auf mangelnder Information oder sogar auf schlechtem Gewissen beruht. Es gibt dabei Fragen, denen man nicht aus dem Wege gehen sollte.

Die Statistiken zeigen, daß die Vertriebenen weit über den Rahmen der allgemeinen sozialen Umstrukturierung der Bevölkerung hinaus vom sozialen Abstieg betroffen wurden. Das ist bekannt für die früher selbständigen Bauern und Landwirte sowie selbständigen Gewerbetreibenden aus dem Osten. Aus „Selbständigen“ und „mithelfenden Familienangehörigen“ sind Arbeiter geworden, ohne daß es ihnen möglich war, das soziale Selbstbewußtsein des Arbeiters zu erwerben. Von den erwerbstätigen Vertriebenen sind 62,9% Arbeiter gegenüber 47,9% bei den Einheimischen. Dieser soziale Abstieg brauchte weder das Einkommen noch den Lebensstandard der Betroffenen zu schmälern. Im Zuge der Prosperität war vielfach das Gegenteil der Fall. Aber er trifft das sowieso angeschlagene gesellschaftliche Selbstbewußtsein der Vertriebenen.

Auch wo wirtschaftliche Nöte nicht vorliegen und kein sozialer Abstieg zu verzeichnen ist, gilt doch allgemein, daß den Vertriebenen das Einleben in die Gesellschaft über die materiellen Sachverhalte hinaus durch die mehr oder minder großen Mentalitätsunterschiede der Bevölkerung in den verschiedenen deutschen Landschaften, vor allem durch die Fremdenfeindlichkeit der bürgerlichen Gesellschaft erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht worden ist. Die Vertriebenen haben sich bisher in keinem gesellschaftlichen Bereich ausreichend durchsetzen können.

Wenn dieser Sachverhalt für die Öffentlichkeit nicht ohne weiteres erkennbar ist, so liegt dies daran, daß die Vertriebenen sich an die westdeutschen Lebensverhältnisse mittlerweile weitgehend angepaßt haben und sich der Problematik ihrer Stellung nicht mehr voll bewußt sind. Aber das heißt nicht, daß sie als befriedigt gelten können. Unbefriedigt bleibt vor allem das Bedürfnis nach Selbstbestätigung im eigenen Lebenskreis, ein vitales Bedürfnis jedes Menschen, das in der heutigen Gesellschaft nur noch selten durch Anerkennung seiner Persönlichkeit und seiner Lebensleistung, sondern überwiegend dadurch befriedigt wird, daß er durch seine Stellung im Beruf Einfluß gewinnt und durch sein Einkommen und die Bildung von Vermögen einen gewissen Lebensstandard und einen gewissen Grad von Unabhängigkeit erreicht. Der Verlust der alten Heimat und des alten Lebenskreises hat die Vertriebenen an diesem Punkte besonders hart getroffen. Weil sie dafür bis heute überwiegend keinen vollen Ersatz gefunden haben, wird die fortdauernde Klage aus ihren Kreisen verständlich, daß die inzwischen im ganzen erreichte Sicherung der äußeren Lebensbedingungen das Problem der gesellschaftlichen und geistigen Eingliederung noch nicht gelöst habe.

Es besteht guter Grund anzunehmen, daß die geschilderten Schwierigkeiten die ältere Generation der Vertriebenen härter treffen als ihre Kinder, die sich leichter in eine neue Heimat finden konnten und sich ihr inzwischen weithin durch Berufswahl und Heirat bewußt eingefügt haben. Aber es wäre verkehrt, daraus zu folgern, daß die Lösung des Problems keine

weitere Anstrengung verdiene, da es sich durch einfachen Zeitablauf von selbst lösen werde. Das Empfinden eines großen Bevölkerungsteils, nicht vollgültig anerkannt und nach seinem Eigenwert behandelt zu sein, ist eine politische Realität, die sich nicht so leicht verflüchtigt. Auch wenn man die von manchen befürchtete Gefahr einer politischen Radikalisierung außer Betracht läßt, bleibt doch die Aufgabe bestehen, den Vertriebenen auf der einen Seite zu ermöglichen und sie darin zu unterstützen, ihre eigene, für die deutsche Geschichte wesentliche kulturelle Tradition zu pflegen, auf der anderen Seite aber ihnen zu voller Gleichheit der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten zu verhelfen. In beiden Hinsichten haben die organisatorischen Zusammenschlüsse der Vertriebenen eine wichtige Funktion, wenn sie nicht der Versuchung erliegen, sich zum Selbstzweck zu setzen und damit die Eingliederung zu verhindern, statt sie zu fördern.

Nach alledem ist es nicht so sehr der Staat mit seinen Maßnahmen der Daseinsvorsorge, als vielmehr die westdeutsche Gesellschaft, die den Vertriebenen offenbar Vieles und Wesentliches schuldig geblieben ist. Zugleich gilt es aber zu erkennen, daß der meist gebrauchte Begriff der „Eingliederung“ die zu lösende Aufgabe nur unzureichend umschreibt. Er ist selbst problematisch, weil er die Vorstellung erweckt, die Vertriebenen seien in eine im übrigen intakt gebliebene Gesellschaft aufzunehmen. In Wahrheit haben das Zerstörungswerk des Nationalsozialismus, der Zusammenbruch des Reichs im Jahre 1945 und die über die deutschen Ostgebiete hereingebrochene Katastrophe das ganze deutsche Volk in seinen geistigen und sittlichen Grundlagen erschüttert. Zwar hat sich in den seitdem verfloßenen zwanzig Jahren der wirtschaftliche Wiederaufbau überraschend kräftig und erfolgreich vollzogen; an ihm kommt auch den Vertriebenen, die sich in eigener Aktivität neue Existenzgrundlagen erarbeiteten, ein ganz wesentliches Verdienst zu. Aber dieser wirtschaftliche Erfolg und die in seiner Folge heute in Westdeutschland vorherrschende Denkweise einer Wohlstandsgesellschaft haben jene Fundamente noch nicht wieder voll zu sichern vermocht. Vor dem deutschen Volk stand und steht noch immer die Aufgabe, zu einer neuen Gemeinschaft aus Einheimischen und Vertriebenen zusammenzuwachsen. Ist diese Gemeinschaft sich einmal der gemeinsamen geistigen und sittlichen Werte bewußt, auf denen sie beruhen will, so ist auch das von jeder Bevölkerungsgruppe eingebrachte besondere kulturelle Erbe sicher aufgehoben. Der Weg zu einer solchen Gemeinschaft ist bis heute bestenfalls begonnen, das Ziel ist oft nicht erkannt oder unter gegenseitigen Vorwürfen verdunkelt. Daher müssen sich Vertriebene wie Nichtvertriebene, politische Parteien und Gruppen aller Art die kritische Frage gefallen lassen, ob sie zu einem solchen Weg bereit sind. Gelingt er, so müßte auch das Vertriebenenproblem zwar nicht seine menschliche Tiefe, aber seine politische Schärfe verlieren.

2. Der kirchliche Dienst an den Vertriebenen ist zuerst und zuletzt ein seelsorgerlicher Dienst an jedem einzelnen vom Schicksal der Vertreibung betroffenen Menschen und in engem Zusammenhang damit hier wie sonst der Dienst der rechten Verkündigung des Wortes Gottes. Die Kirche steht

weiter auch hier vor der Aufgabe der Eingliederung der Vertriebenen in das Leben der Gemeinden und in ihre sonstigen Organe. Schließlich hat sie ihnen, gerade im Blick auf die vorher besprochene Lage der Vertriebenen in der Gesellschaft die Hilfe einer politischen Diakonie zu leisten.

Wo Seelsorge und Verkündigung geübt werden, werden sie damit einsetzen müssen, daß der gewaltsame Verlust der Heimat zum Geschichtshandeln Gottes in Beziehung gesetzt wird. Als der Herr der Geschichte verfährt Gott mit dem einzelnen und mit den Völkern in einer Souveränität, die niemandem Rechenschaft schuldig ist. Deshalb darf auch die kirchliche Predigt von dem Handeln Gottes in der Geschichte nicht den Eindruck erwecken, als könne sie den Sinn der Geschichte aufdecken. Das Widerfahrnis der Vertreibung gehört zu den Katastrophen des Lebens, die der Verarbeitung im Glauben bedürfen, ohne daß dem menschlichen Verstand eine befriedigende Auskunft über ihren Sinn gegeben werden kann. Es ist meistens ein langer Weg zur Bewährung des Glaubens, der Gott schließlich in allen Dingen recht gibt und gegen den Augenschein seine Barmherzigkeit glaubt, weil sie in Jesus Christus geoffenbart ist. Auf diesem Hintergrund muß aber auch von dem Zusammenhang zwischen dem Gericht Gottes und der menschlichen Sünde die Rede sein. Gerade hier wird man freilich jeden Eindruck einer Berechenbarkeit vermeiden müssen. Auf keinen Fall können die Vertriebenen in besonderer Weise für ihr Schicksal verantwortlich gemacht werden. Aber wo Gott in dieser Weise in das Leben des einzelnen und eines ganzen Volkes eingreift, müssen wir vor seinem Zorn und vor der Schuldverstrickung der Menschen erschrecken. Die Frage nach der Schuld kann aus der Geschichte nicht herausgelöst werden. Auch wenn viele Fragen hier für die menschliche Erwägung rätselhaft sind und offen bleiben, gibt es eine Befreiung vom Hader mit Gott und den Menschen, ein Aufgeben der Selbstrechtfertigung und die Übernahme einer neuen Lebensaufgabe nur für den, der im Herzen bereit ist, sich bußfertig unter Gottes Handeln in Gericht und Gnade zu beugen.

Es liegt auf der Hand, daß es für den einzelnen, vom Leid betroffenen Menschen schwer ist, diese Aufgaben christlicher Glaubenshaltung zu bewältigen. Daher fiel der Kirche und allen Gemeinden, in denen Vertriebene sich neu ansiedelten, die Aufgabe zu, ihnen dabei zu helfen. Diese Aufgabe ist auch von den Kirchenleitungen, von vielen Pfarrern und Gemeindegliedern gesehen und nach bestem Vermögen angepackt worden. Aber die auch in der Kirche verbliebene Unruhe läßt zweifeln, ob der Vorgang der helfenden und tröstenden Aufnahme in die Gemeinden voll geglückt ist.

Am besten deckten sich wohl die Bemühungen kirchlicher Stellen mit den Bedürfnissen der Betroffenen in den ersten Jahren nach der Vertreibung. Die Vertriebenen, die aus eigenen Kräften weder sich versorgen noch ein Unterkommen finden konnten, bedurften der leiblichen Hilfe und zugleich der Seelsorge, die diese Not sah. In dieser Phase sind von der Kirche, der Inneren Mission und dem Evangelischen Hilfswerk Hilfen geleistet worden, die unter den jeweiligen Umständen lebensrettend waren. Hier ist auch besonders auf die seelsorgerliche und Fürsorge-Arbeit hinzuweisen, wie sie vor allem in Berlin und Friedland, aber auch in anderen Massen-

lagern geleistet worden ist. Der Leitsatz, daß Seelsorge ohne materielle Hilfe und materielle Hilfe ohne Seelsorge gleich unglaubwürdig sind, ist hier gut und erfolgreich praktiziert worden.

Schwieriger gestalteten sich die Dinge von dem Augenblick an, in dem die Vertriebenen aus den Lagern entlassen wurden. Offenbar haben nicht wenige das auch als Entlassung aus der Seelsorge empfunden. Die Bemühungen der Gemeindedienste, der Pfarrer und Gemeindeglieder um sie, an denen es gewiß nicht gefehlt hat, sind Stückwerk geblieben.

Soweit es sich darum handelte, die räumlichen Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Versorgung der gewachsenen Gemeinden zu schaffen, ist in allen Landeskirchen viel geleistet worden; die dafür aufgebrauchten Mittel ergeben in ihrer Zusammenstellung ein eindrucksvolles Bild. Wo konfessionelle Gegensätze oder Verschiedenheiten der liturgischen Tradition aufeinanderstießen, wurde ein Ausgleich gesucht. Auch der weitergehende diakonische Auftrag ist gesehen und wahrgenommen worden. Schließlich haben sich Landeskirchen und Gemeinden durch Jahre hindurch darum bemüht, den Vertriebenen die Mitarbeit in den Gemeinden anzubieten und ihnen auch einen Anteil an den leitenden kirchlichen Organen und Ämtern zu geben, um sie auf diese Weise an dem Prozeß des Zusammenwachsens selbst mitarbeiten zu lassen. Trotzdem wird man heute feststellen müssen, daß dieser Prozeß nicht in dem erwünschten Maße gelungen ist. Das läßt sich äußerlich daran ablesen, daß der Umfang der Mitarbeit der Vertriebenen in den Gemeinden, Presbyterien, Kreis- und Landessynoden oder gar leitenden Gremien, aufs Ganze gesehen, nicht der Größe ihrer Gruppen entspricht. Offenbar sind auch kirchliche Arbeit und geistliches Leben so sehr in allgemeine gesellschaftliche Strukturen und gruppenbedingte Verhaltensweisen eingeordnet, daß dadurch für die eigentlichen kirchlichen Aufgaben ernsthafte Schädigungen entstehen können. Dieses ist für die kirchliche Aufnahme der Vertriebenen nicht früh genug erkannt worden, so daß trotz besten Willens Probleme der Vertriebenen mißverstanden oder vernachlässigt wurden.

Wie immer darf die Verantwortung für Versäumnisse auch hier nicht einseitig zugemessen werden. Vertriebene Pfarrer und Laien haben von Anfang an zur Selbsthilfe gegriffen. Es entstanden die Hilfskomitees der einzelnen verdrängten Kirchen, die sich 1950 in dem „Konvent der zerstreuten evangelischen Ostkirchen“ zusammenschlossen. Weiter wurde der „Kirchliche Hilfsausschuß für die Ostvertriebenen (Ostkirchenausschuß)“ gegründet, der im Namen der EKD nach einer besonderen Geschäftsordnung seinen Dienst für die evangelischen Vertriebenen tut. Einige Landeskirchen errichteten Landespfarrämter für Vertriebenenfragen. Und schließlich setzte der Rat der EKD einen „Beauftragten für Umsiedler- und Vertriebenenfragen“ ein. Alle diese Einrichtungen haben eine wichtige Arbeit geleistet. Aber die beschriebenen Fehlentwicklungen konnten von ihnen nicht verhindert werden. Die Pfarrer und Laien, die sich in diesen Organen zusammenfanden, waren zum größten Teil selbst Betroffene. Sie haben eine Isolierung ihrer Arbeit nicht durchbrechen können, vielmehr unbewußt eine solche vielleicht noch geradezu gefördert. Im Ergebnis gleicht das Bild von der kirchlichen Lage der Vertriebenen

also in einigen wichtigen Zügen dem von ihrer Lage in Staat und Gesellschaft. In manchen Gemeinden vermochten sie ihr kirchliches Erbe zu behaupten und in der neuen Umgebung fruchtbar zu machen; in der Mehrzahl der Fälle paßten sie sich äußerlich an oder isolierten sich. Viele sind auch in eine gewisse Opposition zur Kirche getreten. Daß dies nicht häufiger geschah, hing entweder mit dem Respekt vor der Kirche oder mit fehlendem Engagement zusammen. Zu einer organisierten Gruppenbildung, wie sie gegenüber den politischen Kräften in den Vertriebenenverbänden entstand, kam es in der Kirche nicht, nachdem sich der von manchen anfangs gewünschte Weg der Gründung besonderer Exilkirchen als nicht ratsam und dem Wesen der Kirche widersprechend erwiesen hatte.

Offenbar ist auch hier nicht vernehmlich genug ausgesprochen und entschlossen genug gelebt worden, daß nur das Ja zum Gericht Gottes den Weg zu neuen Aufgaben frei macht, daß dieses Ja aber zusammen mit den Vertriebenen von der Gesamtheit des Volkes in der Solidarität einer einzigen großen Schuld- und Haftungsgemeinschaft gesprochen werden muß. Wenn bis heute immer wieder darüber geklagt wird, daß die Vertriebenen in den Leitungsorganen und in den leitenden Ämtern der Kirche nicht ausreichend vertreten sind, so handelt es sich hier nur um ein äußeres Indiz für Störungen im Grundverhältnis zwischen Vertriebenen und Nichtvertriebenen auch in der Kirche. Offenbar geht es letzten Endes nicht um äußere Sachverhalte und statistische Befunde als vielmehr um gemeinsame Überzeugungen hinsichtlich der Aufgaben, die sich für alle aus dem Gericht Gottes ergeben.

Die Kammer für öffentliche Verantwortung ist sich bewußt, daß die vorstehende Kritik an der Kirche in manchen kirchlichen Kreisen der Vertriebenen als zu schwach, andererseits in vielen Gemeinden und Kirchenleitungen, die sich mit Ernst und Nachdruck um die Lösung der Probleme bemüht haben, als ungerecht empfunden werden wird. Das darf uns nicht hindern, selbstkritisch auf typische Fehler und Versäumnisse in der Behandlung des Problems aufmerksam zu machen, auch wenn keine generelle Aussage allen, im einzelnen sehr verschiedenartigen Verhältnissen gerecht werden kann. Das Ziel der kritischen Feststellungen ist ja nicht, einen Streit um vergangene Fehler auszulösen, sondern daran zu erinnern, daß die tiefgehenden Folgen der Vertreibung noch nicht beseitigt sind, und Hinweise dafür zu geben, wo die Hilfe ansetzen müßte. Es wird also notwendig sein, eine neue Phase der Auseinandersetzung mit dem Vertriebenenproblem einzuleiten, die heute wichtigen Sachverhalte sehr viel genauer zu untersuchen und auf dieser Grundlage subtilere und besser gezielte Methoden der Lösung zu entwickeln. Dafür sollte die Kirche in ihren eigenen Reihen, aber auch in der Öffentlichkeit eintreten.

III.

Zur gegenwärtigen Lage in den Gebieten jenseits der Oder-Neiße-Linie

Zu den strittigen Punkten in der Auseinandersetzung über die künftigen deutschen Ostgrenzen und das Verhältnis zu den östlichen Nachbarn gehört die Frage, von welchem sittlichen, rechtlichen und politischen Gewicht die tatsächlichen heutigen Gegebenheiten in den Gebieten jenseits der Oder-Neiße-Linie und anderen alten deutschen Siedlungsgebieten sind. Ohne Zweifel sind hier Interessen entstanden, an denen keine Überlegung vorbeigehen kann. So erklärte bereits vor einigen Jahren der damalige Staatssekretär im Bundesministerium für Gesamtdeutsche Fragen Franz Thedieck: „Nur mit konstruktiven Gedanken, die auch den Lebensrechten und -ansprüchen unserer Nachbarn Rechnung tragen, werden wir uns die Unterstützung und das Wohlwollen der Partner und Signatarmächte eines künftigen Friedensvertrages sichern können“ (Bulletin Nr. 217 vom 24. November 1959).

Es kann nicht Aufgabe dieser Denkschrift sein, die gegenwärtige Lage in diesen Gebieten und ihre Vorgeschichte im einzelnen zu schildern. Insbesondere würde es den Rahmen der Denkschrift sprengen, sollte hier die vielschichtige Frage untersucht werden, von welcher rechtsbildenden Kraft vollendete Tatsachen auch dann sind, wenn sie durch Rechtsverstöße entstanden sind. Doch soll wenigstens durch Zusammenstellung einiger Fakten ein Hinweis darauf gegeben werden, welche politische und wirtschaftliche Bedeutung die Gebiete inzwischen für Polen erlangt haben.

1. Der Publizist und Historiker Walter Görlitz erinnert in einem Vortrag über „Die politische Lage des heutigen Polen“ an die geradezu verzweifelte Ausgangsposition, in der sich Polen nach dem Kriege befunden habe: „Nun sollten wir nicht immer nur auf das sehen, was sich damals in den deutschen Ostgebieten vollzog, die nationalistische Orgie der Massenaustreibung der Deutschen, auf alle diese Handlungen des Hasses und der Unvernunft von polnischer Seite. Wir müssen, wenn wir die polnische Politik von heute verstehen wollen, uns ganz nüchtern klar machen, daß die polnische provisorische Regierung ... Herr geworden war über ein weithin verwüstetes, ausgeplündertes, zerrüttetes Polen wie über ein ausgeplündertes, zerrüttetes Ostdeutschland. Es ist für diese Regierung ... zweifellos eine fürchterliche Situation gewesen. Man kann damit rechnen, daß (einschließlich der ermordeten polni-

schen Juden) Polen einen Bevölkerungsverlust von 6¹/₂ Millionen Menschen durch Kampfhandlungen, Mord, Hunger, Elend, Verschleppung usw. im zweiten Weltkrieg erlitten hat. Alle alten Formen sozialer Ordnung waren umgestürzt, was regierte, waren Not und Elend, war eine vernichtete Wirtschaftskraft. Dazu kamen die Aufgaben der Aussiedlung, die ja — wäre sie ordnungsgemäß auf Grund von Entschädigungsmaßnahmen durchgeführt worden — schon rein verwaltungsmäßig ein Riesenproblem gewesen wäre. Dazu kam die Aufgabe der Umsiedlung, d. h. der Umsetzung von Polen und Ukrainern aus den abgetretenen Ostgebieten in die Westgebiete. Es fehlte an geschulten Beamten. Die ganze polnische Intelligenzschicht war entweder vernichtet, oder saß im Ausland, oder sie kam mühsam aus dem Untergrund, aus ungeordneten Verhältnissen wieder hervor.“ („Das Reich und der Osten“, Die Barsinghausener Gespräche (1—4), 1963 S. 162).

In dieser Kriegs- und Nachkriegszeit, deren Probleme Polen bis heute gar nicht habe überwinden können, so urteilt Görlitz, liege noch heute der Grundbestand aller polnischen Probleme beschlossen. Dies ist auch der Hintergrund für die große Empfindlichkeit, mit der das polnische Volk seinerseits auf eine Infragestellung seines territorialen Besitzstandes von deutscher Seite reagiert. Die polnische Regierung bringt in immer neuen Erklärungen zum Ausdruck, daß der Besitz der neuen Westgebiete für das polnische Volk lebensnotwendig sei. Man muß auch zur Kenntnis nehmen, daß es in dieser Frage zwischen Kommunisten und Nichtkommunisten, zwischen Staat und Katholischer Kirche keine Differenz gibt. So erklärte Kardinal Stefan Wyszyński anlässlich des 20. Jahrestages der „Heimkehr“ der ostpreußischen Diözese Ermland in Allenstein, alle Polen betrachteten, ungeachtet ihrer politischen und weltanschaulichen Einstellung, die polnischen „Westgebiete“ unwiderruflich als Teil des polnischen Mutterlandes. Wörtlich heißt es dann:

„Wir können mit Autorität feststellen, daß es in unseren Augen und in den Augen der Kirche und des Heiligen Stuhls keine kanonischen Differenzen zwischen diesen (Diözesen in den polnischen ‚Westgebieten‘) und den Diözesen in Mittelpolen gibt. Die Vollmachten der Bischöfe sind die gleichen. Es sind nur noch geringe formale Schwierigkeiten zu beheben, und wir vertrauen darauf, daß dies durch ruhige Geduld und etwas Takt erreicht werden kann . . .“. Wyszyński wies darauf hin, daß die Diözesen in den polnisch verwalteten deutschen Ostgebieten jenen entsprächen, die im Jahr 1000 auf dem Kongreß von Gnesen auf Anweisung Papst Paul Sylvesters geschaffen worden seien.“ („Frankfurter Allgemeine Zeitung“ vom 28. Juni 1965.)

In derselben Weise sprach sich der Erzbischof von Breslau Boleslav Komenek aus:

„Das Heimatrecht ist weniger wichtig als das Grundrecht von Einzelmenschen und ganzen Völkern auf Existenz“, erklärte der polnische Bischof Komenek von Breslau in der jüngsten Ausgabe der katholischen Zeitschrift ‚Tygodnik Powszechny‘. „Es ist eine allgemein bekannte und bezeichnende Sache, daß die Westgebiete für die deutschen

Aussiedler oder Flüchtlinge längst aufgehört haben, eine Lebensfrage zu sein. Für Polen jedoch werden die Westgebiete niemals aufhören, eine Existenzfrage für neun Millionen Menschen zu sein', schreibt Komaneck. Bei dieser Feststellung handele es sich keineswegs um eine polnische Analogie zum deutschen ‚Drang nach Osten‘. ‚Es handelt sich einfach um die Lebensbedingungen für Menschen, für die anderswo ein entsprechender Lebensraum nicht gegeben ist. Die Opfer, die die Deutschen durch den Verlust der Westgebiete zu tragen haben, müssen in die Reihe jener Entschädigungen einbezogen werden, die ein Staat zu zahlen hat, dessen Verschulden einer der scheußlichsten Kriege ist, die die Ausrottung des polnischen Volkes zum Ziel hatte‘. Komaneck erklärt, er habe aus der Bundesrepublik, vor allem von jungen Menschen, viele Briefe erhalten, die ‚einen stillen Verzicht auf den deutschen Besitz der Westgebiete enthalten ... Einen ähnlichen psychischen Prozeß erleben wir auch in Polen hinsichtlich unserer ehemaligen Ostgebiete' ...“ („Tagesspiegel“ vom 3. Juni 1965)

2. Zur Vorgeschichte der „Westverschiebung“ Polens gehört der Deutsch-Sowjetische Pakt vom 23. August 1939, der im September 1939 zu einer vierten Teilung Polens führte und die Grenze Rußlands gegenüber Polen bis an den Bug verlegte. Es hat in den vorbereitenden Verhandlungen der Alliierten seit der Konferenz von Teheran im November 1943 keinen Zweifel daran gegeben, daß die Sowjetunion diese Gebiete bei einer endgültigen Friedensregelung beanspruchen würde. Am 22. Februar 1944 teilte Premierminister Winston Churchill dem britischen Unterhaus mit, er habe sich im November 1943 in Teheran mit Stalin geeinigt, „daß Polen auf Kosten Deutschlands im Norden und Westen entschädigt werden müsse“. Die bedingungslose Kapitulation, die man von Deutschland verlange, bedeute, daß „die Atlantik-Charta als ein Rechtsgrund, der die Abtretung von Gebieten an feindliche Staaten oder Grenzberichtigungen verhindert, nicht in Frage kommt“.

Auf der Konferenz von Jalta vom 4. bis 12. Februar 1945 fiel die endgültige Entscheidung, die dann, für die deutschen Gebiete, in das Potsdamer Protokoll vom 2. August 1945 aufgenommen wurde. Polens künftige Ostgrenze sollte, mit Abweichungen in einigen Gebieten von fünf bis acht Kilometern zugunsten Polens, der gleichen Linie folgen, die auch im Deutsch-Sowjetischen Pakt von 1939 auf Grund früherer Grenzziehungsversuche nach dem ersten Weltkrieg vorgesehen worden war (sog. Curzon-Linie). Über Polens Westgrenze heißt es im Potsdamer Protokoll:

„Die Häupter der drei Regierungen bekräftigen ihre Auffassung, daß die endgültige Festlegung (final delimitation) der Westgrenze Polens bis zur Friedensregelung zurückgestellt werden soll. Die Häupter der drei Regierungen stimmen darin überein, daß bis zur endgültigen Festlegung (pending the final determination) der Westgrenze Polens die früher deutschen Gebiete (the former German territories) östlich der Linie, die von der Ostsee unmittelbar westlich von Swinemünde und von dort die Oder entlang bis zur Einmündung der westlichen Neiße und die westliche Neiße entlang bis zur tschechoslowakischen Grenze

verläuft, einschließlich des Teiles von Ostpreußen, der nicht unter die Verwaltung der UdSSR in Übereinstimmung mit den auf dieser Konferenz erzielten Vereinbarungen gestellt wird, und einschließlich des Gebietes der früheren Freien Stadt Danzig unter die Verwaltung des polnischen Staates kommen und in dieser Hinsicht nicht als Teil der sowjetischen Besatzungszone in Deutschland betrachtet werden sollen.“

Die Veränderungen des polnischen Hoheitsgebietes 1939 bis 1945 zeigt folgende Übersicht (diese und die übrigen statistischen Angaben werden dem Buch von Georg Bluhm entnommen: „Die Oder-Neiße-Linie in der deutschen Außenpolitik“, Freiburger Studien zu Politik und Soziologie, 1963):

Staatsgebiet 1921—1937	388 634 qkm
Polnische Ostgebiete	— 180 000 qkm
Verwaltungsgebiete	+ 103 028 qkm
Heutiges Hoheitsgebiet	<u>311 730 qkm</u>

Danach hat Polen von seinem früheren Staatsgebiet 46,3 % an die Sowjetunion abgetreten („Polnische Ostgebiete“). Die unter polnische Verwaltung gestellten deutschen Ostgebiete („Verwaltungsgebiete“, einschließlich des Gebietes der Freien Stadt Danzig) machen fast genau ein Drittel des heutigen polnischen Hoheitsgebietes aus (polnische Bezeichnung: Wiedergewonnene Länder). Dieses ist etwa um ein Fünftel kleiner als das Staatsgebiet 1921—1937.

Das deutsche Gegenüber zeigt, daß die gesamte Fläche der unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebiete 114 032 qkm = 24,23 % der Fläche des Deutschen Reiches in den Grenzen vom 31. Dezember 1937 (470 545 qkm) beträgt. Davon stehen etwa 100 832 qkm unter polnischer Verwaltung (= 21,43 % des früheren Reichsgebietes, hier also ohne Danzig gerechnet), etwa 13 200 qkm unter sowjetischer Verwaltung.

3. Stärkeres Gewicht als das Territorialproblem hat natürlich die menschliche Seite der Katastrophe dieser Gebiete. Auch hier muß das polnische Gegenbild vor Augen stehen.

In den heute unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten (also einschließlich Königsberg und nördliches Ostpreußen) betrug bei der Volkszählung am 17. Mai 1939 die Wohnbevölkerung 9 620 827 Personen, das sind 13,9 % der Bevölkerung Deutschlands in den Grenzen von 1937. Davon lebten unter Hinzunahme der Freien Stadt Danzig (= 390 593 Einwohner) im heutigen polnischen Verwaltungsgebiet 8 854 278 Personen. Von dieser Bevölkerung befanden sich nach Schätzungen bei Kriegsende noch 3,4 Millionen im polnischen Verwaltungsgebiet, nach Rückkehr eines Teiles der Flüchtlinge waren es Ende Juni 1945 etwa 4,5 Millionen. Hier- von wurden polnischerseits etwa eine Million Menschen als „Autochthonen“, d. h. „Bewohner polnischer Volkstumszugehörigkeit in den wieder gewonnenen Gebieten“, proklamiert. Die noch verbliebene deutsche Bevölkerung wurde auf Grund der Vereinbarungen des Potsdamer Protokolls von 1945 im wesentlichen bis Ende 1948 verdrängt, so daß man für Anfang 1949 noch mit 100 000 anerkannten Deutschen in diesen Gebieten rechnet. Die Verluste der deutschen Bevölkerung im deutschen Osten (mit Danzig, ohne Tote der Wehrmacht) in den Jahren der Flucht und Vertrei-

bung werden auf 1,47 Millionen berechnet (= 16,6% der Bevölkerungszahl dieser Gebiete Ende 1944). Hinzu kommen die Verluste des Deutschtums im Vorkriegspolen in Höhe von 200 000.

Die heutige Bevölkerung in den polnischen Verwaltungsgebieten setzt sich aus drei Gruppen verschiedener Herkunft zusammen.

a) Die erste Gruppe sind die schon genannten „Autochthonen“, eine vor Beginn des zweiten Weltkrieges dort ansässige Bevölkerungsgruppe ehemals deutscher Staatsangehörigkeit polnischen Ursprungs, die repolonisiert werden soll (vorwiegend Masuren und Bewohner Oberschlesiens). Diese Gruppe wirft komplizierte sachliche und statistische Probleme auf, denen hier nicht nachgegangen werden kann. Die polnische Volkszählung am 3. Dezember 1950 ergab für sie die Zahl von 1 104 134 Personen (darin sind 60 000 anerkannte Deutsche enthalten). Eine deutsche Schätzung rechnet unter ihnen für 1953 mit etwa 800 000 Deutschen und Deutschgesinnten. Seit 1950 hat sich außer der Zahl der anerkannten Deutschen auch die der Autochthonen durch die Familienzusammenführung mit der Bundesrepublik Deutschland und der DDR erheblich verringert. Das Deutsche Rote Kreuz der Bundesrepublik rechnet für das gesamte heutige Hoheitsgebiet Polen noch mit 790 000 Deutschen (1964), davon in Oberschlesien und Ost-Oberschlesien zusammen 640 000.

b) Die zweite Gruppe der heutigen Bewohner der Verwaltungsgebiete sind die polnischen Vertriebenen und Umsiedler aus dem an die Sowjetunion abgetretenen Ostpolen. Dieses hatte am 1. Januar 1939 etwa 11 640 000 Einwohner, von denen 2 980 000 als Personen polnischer Nationalität gerechnet werden. Bei der Volkszählung 1950 stammten 2 136 700 Einwohner des polnischen Hoheitsgebietes aus Ostpolen (= Repatrianten).

c) Die dritte Gruppe sind die Ansiedler aus dem polnischen Kernland. Ihre Zahl betrug Ende 1948 bereits 2,4 Millionen, von denen freilich nur die Hälfte durch die Behörden angesiedelt wurden, während der andere Teil „wilde Siedler“ oder selbständig Zugewanderte waren.

Bis 1950 fand zwischen den Verwaltungsgebieten und dem polnischen Kerngebiet aus verschiedenen Gründen eine stärkere Bevölkerungsfluktuation und Wanderungsbewegung statt. Diese ist zum Stillstand gekommen. In dem genannten Buch von Georg Bluhm („Die Oder-Neiße-Linie in der deutschen Außenpolitik“) heißt es:

„Im ganzen verläuft die Bevölkerungsentwicklung in den Verwaltungsgebieten seit 1950 entsprechend der Entwicklung im gesamten polnischen Staatsgebiet, insofern nehmen die Verwaltungsgebiete keine Sonderstellung mehr ein“ (a. a. O. S. 27).

Freilich weisen die Statistiken für die Verwaltungsgebiete einen erheblich höheren natürlichen Bevölkerungszuwachs als für das polnische Kerngebiet aus. Diese Erscheinung ist um so bemerkenswerter, als Polen überhaupt nach Albanien den höchsten Geburtenüberschuß in Europa hat; sie liegt vor allem in der außerordentlich günstigen Altersstruktur der Verwaltungsgebiete begründet.

Nach der Volkszählung von 1960 betrug die Bevölkerung im gesamten polnischen Hoheitsgebiet 29 731 000. Der Anteil der Verwaltungsgebiete betrug 7 743 000 oder 26,04%. Wichtig für die Betrachtung dieser Denk-

schrift ist die Gliederung der Bevölkerung der Verwaltungsgebiete (abgerundete Angaben für Ende 1960):

Bevölkerungsgruppe	in Tausend	in %
Dort geborene und aufgewachsene Kinder	2810	36,0
Einheimische Bevölkerung	900	11,5
Umsiedler und Vertriebene aus polnischen Ostgebieten („Repatrianten“)	1710	21,9
Remigranten aus übrigen Ausland	180	2,3
Ansiedler aus polnischem Kernland	2200	28,2
	<hr/>	
	7800	

Danach sind Ende 1960 (einschließlich der Autochthonen) 47,5% der Bevölkerung in den Verwaltungsgebieten geboren oder aufgewachsen. „Die polnische Politik und Publizistik hat 1960 begonnen, diese demographischen Tatsachen als Argument für das polnische Heimatrecht in den Verwaltungsgebieten zu verwenden“ (Georg Bluhm, a. a. O. S. 31). Der Bevölkerungsanteil der Verwaltungsgebiete an der polnischen Gesamtbevölkerung ist wegen des höheren Geburtenüberschusses im Steigen begriffen. Für 1965 wird die Einwohnerzahl auf 8 1/2 Millionen geschätzt, darunter 3,2 Millionen dort bereits geborene Kinder und Jugendliche. Man erwartet, daß die Einwohnerzahl in wenigen Jahren 9 Millionen erreichen und damit den früheren Bestand überschreiten wird.

4. Über die wirtschaftliche Bedeutung der Verwaltungsgebiete für das heutige Polen liegen in den einschlägigen Veröffentlichungen detaillierte Angaben vor. Hier mag die Wiedergabe der folgenden Tabelle aus dem Buch von Georg Bluhm (S. 51) genügen, die den Anteil der Verwaltungsgebiete an dem heutigen Hoheitsgebiet Polen zeigt und das polnische Interesse an dem fortdauernden Besitz dieser Gebiete erläutert. Auf jeden Fall ist dieses Lebensinteresse des polnischen Volkes bei allen rechtlichen, sittlichen und politischen Überlegungen mit zu bedenken.

Territorium	33,08 %
Bevölkerung	26,04 % (1960)
Beschäftigte in der Volkswirtschaft	etwa 29,1 % (1960)
Wert der gesamten Industrieproduktion	etwa 27,9 % (1958)
Landwirtschaftliche Nutzfläche	33,9 % (+)
Waldfläche	39,6 % (+)
Ernten:	
Getreide	29,6 % (1958)
darunter Weizen	38,8 % (1958)
Zuckerrüben	36,2 % (1958)
Kartoffeln	22,9 % (1958)

(+) = Anteil der „westlichen Wojewodschaften“, die sich nicht voll mit den Verwaltungsgebieten decken.

5. Auch auf die andere rechtliche Beurteilung, die die Grenzfrage zwischen Deutschland und Polen durch den polnischen Staat erfährt, sei noch verwiesen. Grundlegend hierfür ist das am 6. Juli 1950 zwischen der DDR

und Polen geschlossene Grenzabkommen. Diesem ging die „Warschauer Deklaration vom 6. Juni 1950“ voran:

„Die Delegation der Provisorischen Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und die Regierung der Republik Polen haben, von dem Wunsche erfüllt, den Frieden zu festigen und das unter der Führung der Sowjetunion stehende Friedenslager im Kampfe gegen die Umtriebe der imperialistischen Kräfte zu stärken sowie in Anbetracht der Errungenschaften der Deutschen Demokratischen Republik bei der Festigung der neuen demokratischen Ordnung und der Entwicklung der Kräfte, die sich um die Nationale Front des demokratischen Deutschland scharen, vereinbart, daß es im Interesse der Weiterentwicklung und Vertiefung der gutnachbarlichen Beziehungen, des Friedens und der Freundschaft zwischen dem deutschen und polnischen Volke liegt, die festgelegte, zwischen den beiden Staaten bestehende unantastbare Friedens- und Freundschaftsgrenze an der Oder und Lausitzer Neiße zu markieren...“

In dem dann folgenden Grenzabkommen, das Einzelheiten zur „Markierung der Staatsgrenze im Terrain“ festlegte, heißt der entscheidende Artikel 1:

„Die Hohen Vertragsschließenden Parteien stellen übereinstimmend fest, daß die festgelegte und bestehende Grenze, die von der Ostsee entlang die Linie westlich von der Ortschaft Swinoujście und von dort entlang den Fluß Oder bis Einmündung der Lausitzer Neiße und die Lausitzer Neiße entlang bis zur tschechoslowakischen Grenze verläuft, die Staatsgrenze zwischen Deutschland und Polen bildet.“

Auch die Sowjetunion hat verschiedentlich Erklärungen zur Anerkennung der polnischen Westgrenze an der Oder-Neiße-Linie abgegeben. Zuletzt und in feierlicher Form geschah dies in dem polnisch-sowjetischen Freundschafts- und Beistandsvertrag vom 8. April 1965. Artikel 5 dieses Vertrages enthält eine ausdrückliche sowjetische Sicherheitsgarantie für die polnische Westgrenze an der Oder und der Lausitzer Neiße, die bei dieser Gelegenheit von dem sowjetischen Parteichef Leonid Breschnew als endgültig und unwiderruflich bezeichnet wurde.

IV.

Völkerrechtliche Fragen

In der deutschen wie in der internationalen Diskussion über das Schicksal der deutschen Ostgebiete und ihrer Bevölkerung spielen völkerrechtliche Argumente eine wesentliche Rolle. Die Eingliederung der Gebiete östlich der Oder-Neiße-Linie in den polnischen und den sowjetrussischen Staatsverband wird von diesen Staaten als endgültig und rechtmäßig bezeichnet, während die Regierung der Bundesrepublik Deutschland auf die Notwendigkeit einer Regelung durch einen künftigen Friedensvertrag verweist. Die öffentliche Meinung in der Bundesrepublik ist weithin von der aus verletztem Rechtsgefühl genährten These bestimmt, die Annexion jener Gebiete und die Vertreibung von Millionen deutscher Bewohner aus ihnen habe gegen das für sie wie für alle Völker und Volksgruppen geltende „Recht auf die Heimat“ verstoßen. Die Wiederherstellung der Grenzen des Deutschen Reiches von 1937 wird darum aus Gründen nationaler Ehre und um der Erhaltung des geschichtlichen und kulturellen Bestandes unseres Volkes willen, aber auch als Verwirklichung eines klaren Rechtsanspruches gefordert.

Die vorliegende Denkschrift kann an diesen Rechtsbehauptungen nicht vorübergehen und muß ihre Haltbarkeit prüfen, auch wenn sie sich nicht anmaßen kann, die damit angeschnittenen verwickelten Probleme mit wissenschaftlicher oder richterlicher Autorität zu entscheiden.

Ihr Dienst muß zuallererst darin bestehen, zur Nüchternheit in der politischen Verwendung völkerrechtlicher Argumente zu mahnen. Das geltende Völkerrecht, das als Gewohnheitsrecht oder als partikuläres Satzungs- und Vertragsrecht auftritt, ist weniger ausgeformt und zeigt in seinem gesicherten und dauernden Normenbestand schwächere Konturen als das innerstaatliche Recht. Seine Entwicklung ist auch stärker vom Wechsel geschichtlicher Kräfte und geistiger Strömungen abhängig; andererseits ist die Umsetzung ethischer Postulate in geltendes Recht besonders in Zeiten starker machtpolitischer und weltanschaulicher Gegensätze innerhalb der Völkergemeinschaft ein mühsamer und langwieriger Vorgang. Das alles macht sich auch bei den Rechtsbegriffen und Rechtsnormen geltend, die dazu dienen sollen, die uns beschäftigenden Ereignisse seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges zu erfassen. Für die Klärung der Rechtslage und damit auch für die Lösung des Konflikts wäre schon viel gewonnen, wenn man sich auf allen Seiten entschließen könnte, bloßes Wunschdenken durch fundierte Rechtsbehauptungen zu ersetzen.

Die Untersuchung muß bei der Frage einsetzen, ob für die Ostgebiete bereits ein endgültiger Wechsel der Gebietshoheit eingetreten ist und ob die Vertreibung der dort ansässig gewordenen deutschen Bevölkerung rechtmäßig war. Verneint man beides, so ist zu fragen, welche völkerrechtlichen Konsequenzen daraus zu ziehen sind, ob namentlich den Vertriebenen ein Recht auf Rückkehr in ihre Heimat und auf Bestimmung der politischen Zugehörigkeit der Gebiete zusteht.

Zur ersten Frage kann soviel mit Sicherheit festgestellt werden, daß das spezielle Vertragsrecht, in diesem Falle das Potsdamer Protokoll der vier Alliierten vom 2. August 1945, nur von polnischer Verwaltung der Gebiete spricht und die Entscheidung über einen endgültigen Hoheitswechsel einem künftigen Friedensvertrag überläßt, der der Zustimmung einer deutschen Regierung bedürfte. Dem entspricht es, daß jedenfalls die drei Westmächte noch in einer gemeinsamen Erklärung vom 3. Oktober 1954 festgestellt haben, die endgültige Festlegung der Grenzen Deutschlands müsse bis zu einer allgemeinen Friedensregelung zurückgestellt werden. Ein Recht auf Annexion durch einseitigen Akt, wie es Polen für sich in Anspruch nimmt, hat nur das ältere Völkerrecht dem Sieger gegenüber dem im Krieg unterlegenen Gegner zugestanden. Im neueren Völkerrecht, das dafür seit dem Ersten Weltkrieg im Zusammenhang mit den Bemühungen zur Ächtung von Angriffskriegen in vielen einzelnen Rechtsakten und Teilschritten andere Grundsätze entwickelt hat, findet es dagegen keine Stütze mehr. Die deutschen Ostgebiete sind auch durch die Kapitulation keineswegs herrenlos geworden. Vielmehr ist mit der ganz überwiegenden Meinung der Völkerrechtswissenschaft in der westlichen Welt davon auszugehen, daß die bedingungslose militärische Kapitulation des Deutschen Reichs, die den Krieg beendet hat, die Staatlichkeit des Reiches und die an sie gebundene Gebietshoheit nicht vernichtet, sondern lediglich nach dem Intervall eines Besatzungsregimes und unter Mithilfe der Besatzungsmächte eine Änderung der Staatsform herbeigeführt hat. Aus alledem ergibt sich, daß Polen, das die von ihm besetzten Gebiete zu behalten wünscht, zur Rechtmäßigkeit solcher Herrschaft noch einer endgültigen Legitimierung bedürfte. Sie könnte nur durch eine deutsche Anerkennungserklärung geschaffen werden. Der von der Regierung der DDR gegenüber Polen ausgesprochene Verzicht kann dazu völkerrechtlich schon deshalb nicht ausreichen, weil es sich um Gebiete des alten Deutschen Reiches handelt.

Auf völkerrechtlich sicherem Grund steht man auch, wenn man weiter feststellt, das einem Staat, der — gleichviel aus welchem Rechtsgrund und in welcher Absicht — fremdes Staatsgebiet besetzt oder verwaltet, nicht erlaubt ist, im Wege gewaltsamer Massendeportation die dort ansässige Bevölkerung zu vertreiben oder ihr, soweit sie aus Furcht vor Gewaltmaßnahmen geflohen ist, die Rückkehr in ihre Heimat und zu ihrem dort zurückgelassenen Hab und Gut zu verwehren. Das sollte unter dem Gesichtspunkt der Wahrung der Menschenwürde und des Schutzes nationaler Minderheiten auch dann gelten, wenn der eindringende Staat die endgültige Gebietshoheit erworben, oder wenn der vertreibende Staat diese Hoheit, wie im Falle der Tschechoslowakei, seit alters besessen hat; es

gilt aber jedenfalls, wenn ihm, wie im Falle Polens, dieser Rechtstitel noch fehlt. Daß ein solches Deportationsverbot der allgemeinen Rechtsüberzeugung in der Völkerrechtsgemeinschaft entspricht, läßt sich aus vielen Zeugnissen der Nachkriegszeit, am deutlichsten aus den Bestimmungen des Genfer Abkommens über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten vom 12. August 1949 entnehmen; es entsprach aber auch schon in der Vergangenheit, die Vorgänge dieser Art jahrhundertlang nicht gekannt hatte, dem Geist des humanitären Völkerrechts, wie er z. B. in der Haager Landkriegsordnung festgehalten worden ist. Das Ziel der Lehre vom „Recht auf die Heimat“ besteht nun in dem Bemühen, die im Völkerrecht bereits entwickelten Verbote der einseitigen Annexion und der gewaltsamen Deportation dadurch weiter zu sichern und zu verstärken, daß solche Maßnahmen auch als Verstoß gegen das der Bevölkerung eines Gebietes zustehende Recht aufgefaßt werden, über ihren Verbleib in diesem Gebiet oder die Rückkehr dorthin und über die staatliche Zugehörigkeit dieses Gebietes selbst zu entscheiden. Als Grundlage für solche subjektiven Rechte der Betroffenen wird von ihren Wortführern mit wachsendem Nachdruck das Selbstbestimmungsrecht der Völker ange-rufen. An dieser Stelle muß eine juristische Analyse politische Postulate, die auf Widerhall in der Völkergemeinschaft rechnen können, weil ihnen ein überall empfundenes Moment der Gerechtigkeit innewohnt, von den Sätzen unterscheiden, die in dieser Völkergemeinschaft als Normen des geltenden Völkerrechts anerkannt sind. Die Staaten, die noch immer als die hauptsächlichlichen Subjekte des Völkerrechts gelten, entschließen sich in ihrer Vertragspraxis und gewohnheitsrechtlichen Übung nur zögernd dazu, das politische Postulat der Selbstbestimmung der Völker, das eine Beschränkung der staatlichen Souveränität bedeutet, als Rechtssatz anzuerkennen. Es ist ein bewußter Ausdruck dieses Zögerns, daß die Charta der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1945 an mehreren Stellen (Art. 1 Ziff. 2; Art. 55) nur von einem Prinzip des Selbstbestimmungsrechts der Völker spricht. Damit sollte offenbleiben und ist offengeblieben, welche rechtlichen Konsequenzen aus dem Prinzip zu ziehen sind und wer als Subjekt eines solchen Rechts anzuerkennen sein würde. Die Entwicklung der letzten 20 Jahre hat vor allem in der Bewegung der jungen, aus dem Kolonialstatus sich befreienden Völker dazu geführt, daß das Selbstbestimmungsprinzip sich zu einem Recht der Völker auf selbständige und unabhängige Bestimmung ihrer Staats- und Regierungsform verdichtet hat. Für das zweigeteilte deutsche Volk ist schon dieses Ergebnis von großer Bedeutung. Eine andere Frage ist es aber, ob sich aus dem Prinzip auch ein Recht der Bevölkerung in einem Teil eines Staatsgebietes ableiten läßt, über die Lostrennung ihres Gebietsteils aus dem Staatsverband und die Eingliederung in einen anderen Staatsverband und über alle aus einem Gebietswechsel sich für die Bevölkerung ergebenden Umsiedlungsprobleme selbständig im Wege einer Volksabstimmung zu entscheiden. Sie kann angesichts einer schwankenden und zurückhaltenden Staatspraxis und starker Zweifel in der wissenschaftlichen Diskussion heute noch nicht eindeutig bejaht werden. Diese Feststellung braucht niemand zu hindern, für die allgemeine Anerkennung eines so verstandenen „Rechts

auf die Heimat“ in der Völkerrechtsgemeinschaft zu kämpfen, aber sie mahnt zur Vorsicht gegenüber der Behauptung, dieses Recht gewähre schon nach geltendem Völkerrecht den Vertriebenen Rechtsansprüche auf volle Rückgliederung der Gebiete östlich der Oder-Neiße-Linie in den deutschen Staatsverband und auf ihre Rückkehr in diese Gebiete.

Dieser Befund ändert nichts daran, daß die Wegnahme der Gebiete und die Vertreibung der Bevölkerung aus ihnen gegen völkerrechtliche Verbote verstieß. Das Rechtsgefühl der Vertriebenen, und gewiß nicht nur dieses Teils des deutschen Volkes, empfindet diesen Verstoß also nicht grundlos. Indessen wäre es voreilig, die Untersuchung an dieser Stelle, wie es oft geschieht, mit der Erklärung abzubrechen, daß nur eine volle Wiederherstellung des früheren Zustandes dem verletzten Recht Genüge tue. Ob und welcher Ausgleich gefordert werden soll, ist und bleibt Sache einer freien politischen Entscheidung. Ehe sie getroffen wird, muß sich das deutsche Volk aber die kritische Frage gefallen lassen, ob es sich nur dem Gefühl verletzten eigenen Rechtes hingeben darf und will. Nachdem in seinem Namen im letzten Krieg den Völkern des Ostens und im besonderen den Polen, die die Gebiete heute besetzt und neu besiedelt haben, schweres Unrecht zugefügt worden ist, muß das deutsche Volk zugleich daran denken, welchen Ausgleich das von ihm selbst verletzte fremde Recht gebietet. Die leidvolle Geschichte deutscher Unterdrückungsmaßnahmen gegenüber dem immer wieder seiner politischen Selbständigkeit beraubten polnischen Volk und die völkerrechtswidrige Behandlung, die dieses Volk während des Zweiten Weltkrieges auf Anordnung der nationalsozialistischen Staatsführung erfuhr, stellt uns heute unausweichlich vor die Frage, ob sich daraus nicht politische, vielleicht aber auch völkerrechtliche Einwendungen gegen einen deutschen Anspruch auf unverminderte Wiederherstellung seines früheren Staatsgebietes ergeben.

Man versperrt sich den Zugang zu einer rechtlich befriedigenden Antwort, wenn man die Frage mit den strafrechtlichen Kategorien von Schuld und Sühne angeht. Das Völkerrecht kennt kein Strafrecht der Art, daß die angebliche Kollektivschuld eines Volkes oder die Schuld seiner Staatsführung, die einen Angriffskrieg begonnen und sich während dieses Krieges völkerrechtswidrig verhalten hat, den Angegriffenen berechtigte, zur Sühne nach eigenem Ermessen Sanktionen zu ergreifen. Auch unter diesem Gesichtspunkt war es dem Angegriffenen nicht erlaubt, dem besiegten Angreifer einen Teil seines Gebietes wegzunehmen und die Bevölkerung daraus zu vertreiben. Die in der innerdeutschen Diskussion da und dort im Trotz erhobene Frage, ob denn Deutschland rechtlos geworden sei, kann also klar verneint werden. Vollends kann keine Rede davon sein, daß sich im Rechtssinn eine Schuld der vertriebenen Bevölkerung konstruieren lasse, die das gerade ihr auferlegte schwere Schicksal rechtfertige.

Ernsthaft zu bedenken sind dagegen zwei andere Gesichtspunkte. Der eine wird von den östlichen Nachbarn Deutschlands auf den Begriff einer deutschen Friedenssicherungspflicht gebracht; der polnische Staat habe nach seinen bitteren geschichtlichen Erfahrungen gegenüber Deutschland ein gesteigertes Recht auf Sicherheit und müsse deshalb auch die Grenze

wählen dürfen, die ihm ein Höchstmaß von Sicherheit verbürge. Versteht man diese Sicherheit rein militärisch, so kann das Argument nicht überzeugen; nichts spricht dafür, die von den Siegermächten des Zweiten Weltkrieges ziemlich willkürlich gezogene Oder-Neiße-Linie als strategisch für Polens Schutz besonders günstig anzusehen. Die Vertreibung von Millionen deutscher Bewohner hat überdies westlich von Polen einen Herd der Unzufriedenheit und der Unruhe entstehen lassen, also das Gegenteil einer Sicherheits- und Friedensgrenze geschaffen. Aber das Argument enthält einen richtigen Kern, wenn man es dahin interpretiert, daß das Erbe einer bösen Vergangenheit dem deutschen Volk eine besondere Verpflichtung auferlegt, in der Zukunft das Lebensrecht des polnischen Volkes zu respektieren und ihm den Raum zu lassen, dessen es zu seiner Entfaltung bedarf. Das Deutsche Reich hat sich im Deutsch-Sowjetischen Vertrag vom 23. August 1939 (Ribbentrop — Molotow-Pakt) mit einer neuen Teilung Polens und der Annexion Ostpolens durch Sowjetrußland einverstanden erklärt. Darum muß eine deutsche Regierung heute zögern, einen Rechtsanspruch auf die Rückgabe von Gebieten zu erheben, deren Besitz wegen des Verlustes von Ostpolen zu einer wirtschaftlichen Lebensnotwendigkeit für Polen geworden ist. Damit verbindet sich ein zweiter Gesichtspunkt. Die zwanzig Jahre, die verstrichen sind, seitdem Polen von dem Gebiet Besitz ergriffen und die deutsche Bevölkerung daraus vertrieben hat, haben auch für die rechtliche Beurteilung des Anspruchs auf Wiederherstellung ihr eigenes Gewicht. Zwar kann der bloße Zeitablauf einen unrechtmäßigen Zustand nicht in einen rechtmäßigen verwandeln, zumal solange die Machtverteilung in Europa jede Änderung der faktischen Besitzverhältnisse ausschließt. Aber der Inhalt dessen, was von deutscher Seite als Wiedergutmachung für das erlittene Unrecht verlangt werden kann, verändert sich in dem Maße, in dem Polen erfolgreiche Anstrengungen gemacht hat, den Besitz in sein Staatsgebiet zu integrieren. Eine volle Wiederherstellung alten Besitzstandes, die in den ersten Jahren nach 1945 noch möglich gewesen wäre, ist zwanzig Jahre später unmöglich, wenn sie Polen jetzt in seiner Existenz bedrohen würde, die Deutschland nach dem Gesagten zu respektieren hat. Es ist nur eine spezielle Anwendung dieses Gedankens, wenn auch in der innerdeutschen Diskussion und neuerdings selbst in öffentlichen, ihre Urheber ehrenden Erklärungen der Vertriebenen-Organisationen darauf hingewiesen wird, daß es dem Postulat eines „Rechts auf die Heimat“ widersprechen und neues Unrecht erzeugen würde, wollte man verlangen, daß für eine Rückkehr der deutschen Bevölkerung durch Vertreibung der inzwischen dort angesiedelten polnischen Bevölkerung Raum geschaffen wird.

Die rechtliche Analyse kann und braucht hier nicht weitergetrieben zu werden. Es darf den, der die geschichtlichen Vorgänge in diesem Raum unvoreingenommen betrachtet, nicht verwundern, daß sie nicht damit endet, nur einer der beiden Seiten alles Recht, der anderen alles Unrecht zuzusprechen. Die rechtlichen Positionen begrenzen sich gegenseitig; Recht steht gegen Recht oder — noch deutlicher — Unrecht gegen Unrecht. In solcher Lage wird das Beharren auf gegensätzlichen Rechtsbe-

hauptungen, mit denen jede Partei nur ihre Interessen verfolgt, unfruchtbar, ja zu einer Gefahr für den Frieden zwischen beiden Völkern. Auf dieser Ebene ist der Konflikt nicht zu lösen. Daher gilt es, einen Ausgleich zu suchen, der eine neue Ordnung zwischen Deutschen und Polen herstellt. Damit wird nicht gerechtfertigt, was in der Vergangenheit geschehen ist, aber das friedliche Zusammenleben beider Völker für die Zukunft ermöglicht.

V.

Theologische und ethische Erwägungen

Die theologische Auseinandersetzung über Fragen des Heimatrechtes und der deutschen Ostgrenzen unterscheidet sich in einer bemerkenswerten Weise von den völkerrechtlichen Beiträgen. Auch in der Rechtsdiskussion treten unterschiedliche Auffassungen hinsichtlich der Rechtslage, der Möglichkeiten einer künftigen Rechtsentwicklung und der rechtlichen Relevanz sittlicher und politischer Postulate klar zu Tage. Aber es herrscht doch ein breiter Konsens in der Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Völkerrechts. Dieses konstatiert die begangenen Rechtsverstöße, es klärt die gegenwärtige Rechtslage und bietet Formen und Kriterien für die künftige Friedensordnung zwischen den Völkern. Die konkrete Gestalt dieser Ordnung aber ergibt sich aus einer Fülle weiterer Faktoren.

Die theologische Diskussion drängt über eine derartige Teilfunktion hinaus dazu, die politischen Entscheidungen in weitem Umfang vorweg festzulegen. Wesentliche Teilnehmer am theologischen Gespräch suchen auf diese Weise, freilich mit unterschiedlichen oder gar entgegengesetzten Ergebnissen, den vom Völkerrecht freigelassenen Raum mit theologisch verbindlichen Sätzen auszufüllen. Dabei scheinen sich nicht selten theologischer Gewissensernst und politische Leidenschaften miteinander zu verbinden, so wie sich auch theologische Argumente mit politischen Wünschen und Auffassungen mischen. Die Forderung nach nüchterner Beschränkung gilt deshalb vornehmlich auch für die theologische Auseinandersetzung. Eine theologische Überlegung kann für die menschliche und politische Seite des Fragenkomplexes der deutschen Ostgrenzen nur dann einen wirksamen Beitrag leisten, wenn sie sich zuvor um einen möglichst großen Kern gemeinsamer Überzeugungen bemüht hat. Daraus folgt aber mit Notwendigkeit, daß die Kirche sich im Streit politischer Meinungen zurückzuhalten hat und sich auf solche Aussagen beschränken sollte, die mit theologischer und ethischer Verbindlichkeit gemacht werden können und müssen.

So erweisen sich Fragen der deutschen Ostpolitik als aktueller Anwendungsfall einer theologisch bestimmten politischen Ethik. Daher ist es nicht verwunderlich, daß die Auseinandersetzung darüber wieder zu dem Prinzipienstreit zurückgelenkt hat, der in der evangelischen Theologie zu Fragen der politischen Ethik in den letzten eineinhalb Jahrzehnten geführt worden ist. Auf der einen Seite standen dabei die Theologen, die in ihr ethisches Denken die von der Sünde bestimmte Wirklichkeit dieser Welt von vornherein stärker einbeziehen möchten. Für sie gehören Struk-

turformen des gefallenen Daseins in dieser Welt zu den von Gott gegebenen Erhaltungs- oder Notordnungen; ihre Beachtung soll die Macht der Sünde eindämmen und die Entscheidung in jedem konkreten Einzelfall leiten. Auf der anderen Seite bestritt man die Möglichkeit, die sittliche Entscheidung an vorgegebenen Ordnungsprinzipien oder unwandelbaren Seinsverhältnissen der Welt zu orientieren. Wo man das tut, entstehen nach dieser Auffassung Lücken, Räume von immanenten Eigengesetzlichkeiten sittlicher Entscheidungen; in sie kann dann der Mensch ausweichen und sich so einer vollen Gehorsamsleistung gegen die Herrschaft und den Anspruch Jesu Christi, die täglich immer wieder neu erfaßt werden müssen, entziehen; die Predigt des konkreten christlichen Gehorsams müsse an die Stelle der Suche nach einem festen Normensystem treten.

Die jeweils charakteristischen Haltungen dieser beiden miteinander im Streit liegenden Gruppen treten noch einmal gleichsam spiegelbildlich hervor, wenn man auf die gegenseitigen Kritiken hört. Wer die Gestalt menschlichen Zusammenlebens mehr an festen Strukturverhältnissen orientieren möchte, setzt sich dem Vorwurf aus, er verfallende gegenüber der Aufgabe der Welt- und Lebensgestaltung einer Ethik der Resignation; eine solche Ethik lasse die Welt so, wie sie nun einmal sei: sie verzichte darauf, Kräfte der Versöhnung aus der Mitte des christlichen Glaubens an die Weltaufgabe zu setzen; sie rechtfertige die eigene Passivität noch dazu mit der Berufung auf den göttlichen Willen. Die zweite Gruppe nun begegnet dem Vorwurf, sie vertrete ohne klare Kriterien eine an den jeweiligen Erfordernissen der Situation orientierte Ethik, die auf diese Weise den Eindruck des Willkürlichen erwecke; der hier vertretene Gehorsamsoptimismus könne nicht bis zu Ende durchgehalten werden, sondern müsse an der Gebrochenheit menschlichen Handelns unter der herrschenden Macht der Sünde scheitern; die vermeintliche Verankerung der sittlichen und politischen Entscheidung im Zentrum des Glaubens lasse auch keinen ausreichenden Spielraum mehr für unterschiedliche Auffassungen innerhalb der christlichen Gemeinde.

Dieser ethische Prinzipienstreit, an den sich zu erinnern in unserem Zusammenhang nützlich erscheint, ist besonders leidenschaftlich an der Atomwaffenfrage ausgetragen worden. Aber gerade dieser Streit ist nicht ganz ohne gemeinsames Ergebnis geblieben. Wenn auch die jeweils charakteristischen Merkmale beider Positionen erhalten geblieben sind, so konnte doch schließlich keine Seite mehr die Wahrheitsmomente der anderen verkennen. Damit waren die Fronten im ethischen Prinzipienstreit in der Weise neu in Bewegung geraten, daß eine größere Offenheit für die ethische Entscheidung in der konkreten Situation und damit der dynamische Grundcharakter evangelischer Ethik stärker in Erscheinung traten. Die jetzt herrschende Auseinandersetzung über Fragen des Heimatrechts und der deutschen Ostgrenzen mutet wie eine Rückkehr zu den alten Frontstellungen an. Das wird an einigen konkreten Teilaspekten noch hervortreten. Die Erfahrungen im Atomwaffenstreit nötigen aber dazu, einer Verabsolutierung von Wahrheitsmomenten zu widersprechen und die ethische Erwägung vor einem lebensfremden Doktrinarismus zu bewahren.

1. Zunächst ist zu fragen, ob biblisch-theologisches Bedenken der Heimatfrage es zuläßt, von der Heimat als einem dem Menschen schöpfungsmäßig zugehörigen geschichtlichen und gesellschaftlichen Raum zu sprechen und jedem einzelnen ein unabdingbares Recht auf seine ihm ursprüngliche Heimat zuzuerkennen. Viele Äußerungen kirchlich-theologischer Art lassen sich nur in diesem Sinne einer naturrechtlich-seinsmäßigen Denkweise verstehen. Der gewaltsame Verlust der Heimat löst danach die mit theologischer Verbindlichkeit versehene Forderung nach Wiederherstellung des alten Rechtszustandes und nach Rückführung in die alte Heimat aus.

Ohne Zweifel gehört die irdische Heimat zu den Gaben, mit denen Gott die Menschen ihr Leben in einer möglichst guten Ordnung der Welt führen lassen will. Die Heimat ist also zu den Gütern zu rechnen, die der Schöpfer dem Geschöpf in das Leben mitgibt und um die wir nach der Auslegung Martin Luthers mit beten, wenn wir in der vierten Bitte des Vaterunsers sprechen: „Unser täglich Brot gib uns heute.“ Menschenwürdiges Leben ist ohne die Inhalte und Beziehungen, die Werte und Verpflichtungen, die man üblicherweise mit dem freilich nicht leicht zu umschreibenden Begriff Heimat verbindet, schwerlich vorstellbar.

Doch ist schon aus Vernunft und Lebenserfahrung einer Übersteigerung zu widerraten, die die Heimat in den Rang eines höchsten Lebenswertes erhebt und ihr einen pseudoreligiösen Charakter verleiht. Die Heimat gehört zu den Elementen des Lebens, die in Verantwortung zu gebrauchen und zu gestalten sind. Diese Verantwortung schließt auch die Möglichkeit einer Entscheidung gegen die Heimat und einer Lösung von ihr nicht aus. Eine Überhöhung des Heimatverständnisses entspricht in der mobilen Gesellschaft von heute weithin nicht mehr der Lebenswirklichkeit; erst recht bedeutet sie eine Unbarmherzigkeit gegenüber den Menschen, die fern von ihrer Heimat leben müssen, ohne Vertriebene im engeren Sinne zu sein. Ein falsches Heimatverständnis kann schließlich Vertriebene und Flüchtlinge daran hindern, nach dem Verlust der Heimat sich ohne Resignation den neuen Aufgaben ihres Lebens zuzuwenden, und sich damit auch ihnen gegenüber als unbarmherzig erweisen.

Die Heimat unterscheidet sich als Gabe Gottes nicht von den anderen Gütern des irdischen Lebens. Die Bitte um sie rechnet mit der Freiheit Gottes, daß er sie gibt, wann und in welcher Gestalt er will. Gott ist nicht an das einmal gewährte Geschenk der Heimat gebunden. Im Urteil des Glaubens, das vom Geschichtshandeln Gottes weiß, hat Gott auch da seine Hand im Spiel, wo für das menschliche Urteil der Raub der Heimat mit Unrechtstaten der Menschen verbunden war. Er kann aus der alten Heimat herausführen und über die Heimatlosigkeit wieder eine neue Heimat schenken, die das irdische Leben sichert.

Alles christliche Reden von Heimat wäre unzulänglich und irreführend, wenn es nicht für die Erkenntnis offen und durchscheinend bliebe, daß dem Menschen in Jesus Christus das Vaterhaus Gottes verheißen und angeboten ist, in dem er für sein Leben Geborgenheit findet, die ihm keine irdische Heimat geben kann. „Trachtet am ersten nach dem Reich Gottes und nach seiner Gerechtigkeit, so wird euch solches alles zufallen“

(Matth. 6, 33) — dieses Wort der Bergpredigt sorgt auch hier für eine rechte Rangordnung und ordnet die irdische Heimat dem Heilshandeln Gottes unter. Der Christ hat die Freiheit, aber auch die Aufgabe, eine letzte Distanz sowohl zur Heimat wie zur Heimatlosigkeit zu gewinnen. Diese Fremdlingschaft in der Welt erlaubt den freien Gebrauch ihrer Güter und schützt vor einer unerlaubten Überschätzung.

Die theologischen Elemente des Heimatbegriffes können nach allem nicht dazu dienen, ein unabdingbares Recht des Menschen auf seine, auf die Heimat zu begründen. Auch die mit dem Heimatrecht verbundenen politischen Ansprüche können sich auf theologische Begründungen zum Heimatverständnis nicht berufen. Der Glaube an Gott begründet ein solches Verhältnis zur Heimat, daß der Christ zum gehorsamen Gebrauch ihrer Güter ebenso in der Lage ist, wie er zum Verzicht auf sie bereit sein muß. Zu welcher Entscheidung es im konkreten Falle kommt, läßt sich aus dem Heimatverständnis als solchem und aus einem postulierten Recht auf Heimat nicht ableiten, sondern gehört in einen umfassenden Zusammenhang menschlicher und politischer Verantwortung.

2. Auch für diese größeren politischen Zusammenhänge, in die die Frage des Heimatrechtes hier hineingehört, sind einige theologische Erwägungen anzustellen. Sie betreffen die Grundbedingungen politischen Handelns und die Ziele politischer Entscheidungen. In unserem Zusammenhang geht es um Fragen einer politischen Neuordnung im Verhältnis zwischen den Völkern, namentlich zwischen Deutschland und seinen östlichen Nachbarn. Die hier anzustrebende internationale Friedensordnung ist ohne Wahrheit und Gerechtigkeit, ohne gegenseitige Berücksichtigung berechtigter Interessen und ohne den Willen zum Neuanfang auf der Grundlage der Versöhnung nicht denkbar. Die Arbeit daran gehört zu den menschlichen Bemühungen überhaupt, das Leben in einer möglichst guten Ordnung zu führen. Die Theologie bejaht die Möglichkeit, eine solche Ordnung zu gestalten. Aber es muß sogleich hinzugefügt werden, daß evangelische Ethik keine in sich ruhende unveränderliche Ordnung für diese Welt kennt. Wir haben es immer mit geschichtlichen Ordnungen zu tun, nicht aber mit Ordnungen, die der Welt von Natur in ewiger, unwandelbarer Gestalt vorgegeben sind. Es wird nur möglich sein, eine vorläufige verbesserungsbedürftige, einigermaßen erträgliche Ordnung für das menschliche Zusammenleben zu verwirklichen, die im Wandel der geschichtlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse immer wieder neu überprüft werden muß.

Ist man sich in diesen Grundlagen kirchlicher und theologischer Mitarbeit an politischen Fragen noch weitgehend einig, so hat ihre Anwendung auf Fragen des Heimatrechtes und der deutschen Ostpolitik tiefgehende Differenzen im theologischen Gespräch gezeigt, die geeignet sind, die Wirksamkeit kirchlicher Stellungnahmen zu politischen Fragen überhaupt zu beeinträchtigen. Diese Differenzen seien an zwei Thesenreihen der jüngsten Zeit erläutert. Aus ihrer Bewertung ergibt sich gleichzeitig eine Reihe von Gesichtspunkten, die die theologische Ethik für politisches Handeln in dem vorliegenden Fragenkomplex geltend machen muß.

a) Auf der einen Seite steht die aus kirchlichen Kreisen von Vertriebenen stammende Thesenreihe „Das Evangelium von Jesus Christus für die Heimatvertriebenen“ (veröffentlicht im Ostkirchen-Informationsdienst, Hannover, Januar 1965). Diese Thesen, kurz „Lübecker Thesen“ genannt, rücken die Frage des Rechtes für die politische Ordnung in den Mittelpunkt des speziellen kirchlichen Dienstes an den Vertriebenen. Die Tatsache, daß das Evangelium von Jesus Christus eine Botschaft des Friedens und der Versöhnung Gottes mit den Menschen sei, dürfe nicht so verstanden werden,

„daß die Kirche oder eine Gruppe in ihr das Recht eines Teiles ihrer Brüder ohne Bedenken beiseite setzen darf“ (These 15).

Im selben Zusammenhang heißt es später:

„Nach dem Recht in der Welt geht es auch nicht, daß jemand ohne Vollmacht des anderen für ihn Rechtsverzicht aussprechen darf. Wenn das schon in der Welt gilt, dann dürfte es in der Gemeinde Jesu Christi, die ihre brüderliche Verbundenheit gern bezeugt, erst recht nicht möglich sein“ (a. a. O.).

Entschieden wird der Behauptung widersprochen, daß das Evangelium den Verzicht auf das Recht auf die Heimat gebiete; genau entgegengesetzt wird argumentiert:

„Weil auf der Welt nichts befriedigend geregelt ist, was nicht gerecht geregelt ist, und weil ein auf Unrecht gegründeter Friede den Keim zu neuem Unfrieden in sich trägt, und vor allem, weil Gott das Recht lieb hat und darum nirgends in der Schrift zu lesen steht, daß wir den Bestohlenen und Entrechteten mit dem freundlichen Rat beistehen sollen, daß sie sich mit dem Geschehen abzufinden hätten, ist es vom Evangelium her sogar geboten, daß wir gegen eine voreilige Verzichtserklärung, wer immer sich das Recht dazu nehmen mag und welche vermeintlich guten Gründe dafür ins Feld geführt werden mögen, warnend unsere Stimme erheben“ (These 17).

Hinter den „Lübecker Thesen“ steht die Überzeugung, daß Unrechtsakte geltendes Recht nicht aufheben können und nicht durch vorangegangenes Unrecht gerechtfertigt sind. Daneben steht die Sorge, daß durch Verzichtleistungen und Anerkennung des durch Gewalttat entstandenen Zustandes das Unrecht legalisiert und dadurch überhaupt das Recht als ein integrierender Bestandteil der menschlichen Ordnung diskreditiert werde. Die Thesen gehen aber noch weiter, indem sie das Evangelium von Jesus Christus, also die Verkündigung des Wortes Gottes in Gericht und Gnade, das Angebot des Heiles an die Menschen für die fortdauernde völkerrechtliche und politische Aufrechterhaltung des deutschen Rechtsanspruches auf die Heimat der Vertriebenen und auf die staatliche Hoheit über die Gebiete östlich der Oder-Neiße-Linie in Anspruch nehmen.

Die unausgesprochene Konsequenz dieser mit äußerster theologischer Verbindlichkeit vorgetragenen Argumentation müßte die Forderung an den polnischen Staat sein, daß er den Vertriebenen wenigstens prinzipiell das Recht auf Rückkehr in die alte Heimat zugesteht und zum Verzicht auf die ihm durch das Potsdamer Protokoll von 1945 zugewiesenen Gebiete bereit

ist, zu welcher tatsächlichen Regelung auch immer ein künftiger Vertragsabschluß kommen mag.

b) Als Beispiel für eine den Lübecker Thesen entgegengesetzte Position ist hier eine vom „Bielefelder Arbeitskreis der Kirchlichen Bruderschaften“ zur Diskussion gestellte Thesenreihe anzuführen: „Die Versöhnung in Christus und die Frage des deutschen Anspruches auf die Gebiete jenseits der Oder und Neiße“ („Junge Kirche“, 1963, Heft 12). Auch hier werden politische Empfehlungen theologisch verankert. Dazu wird der Botschaft von der Versöhnung Gottes mit den Menschen, die im Zentrum des christlichen Glaubens steht, und der Erhaltung des Friedens der Vorrang gegenüber dem Rechtsgedanken gegeben:

„Die Fragen nach der Heimat, nach dem Lebensrecht der einzelnen wie der Völker, nach Schuld und Krieg, nach Frieden und Völkerversöhnung müssen im Lichte dieser Botschaft, also im Lichte des Evangeliums von Jesus Christus geklärt werden.

Das Evangelium ist mißverstanden, wenn die Beantwortung dieser Fragen nur im Lichte eines allgemeinen Glaubens an Gottes Schöpferfähigkeit und Vorsehung oder im Rahmen einer vermeintlichen christlichen Weltanschauung erfolgt, — oder wo es nur beachtet wird, sofern es eigene politische Ansichten und Forderungen zu bestätigen scheint“ (These 1).

Aus diesem Grundsatz wird die entscheidende politische Konsequenz gezogen:

„In der gegenwärtigen Situation erscheint die Preisgabe des deutschen Anspruches auf die verlorenen Ostgebiete und der Verzicht auf die Rückkehr dorthin um des Friedens und um eines guten Zusammenlebens mit unseren östlichen Nachbarn willen als geboten. Zu solcher Erkenntnis befreit das Evangelium die politische Vernunft“ (These 17).

Entsprechend wird vor der Illusion gewarnt, als könnte das deutsche Volk die Ergebnisse des Potsdamer Protokolls von 1945 und damit die Folgen der bedingungslosen Kapitulation rückgängig machen:

„Diese Illusion droht das Verhältnis zwischen unserem Volk und seinen östlichen Nachbarn auf lange Zeit zu vergiften und kann gefährliche Folgen haben, wenn ihr nicht bei uns selbst Einhalt geboten wird. Sich dieser Erkenntnis widersetzen, ist dasselbe, wie den Kriegszustand aufrechterhalten. Zu einer neuen Rechtsordnung und zu einem neuen Verhältnis zwischen den Deutschen und unseren Nachbarn in Ost und West kann es nur kommen, wenn wir alle Versuche aufgeben, die bedingungslose Kapitulation von 1945 und ihre Folgen rückgängig zu machen, und wenn an die Stelle von Selbstrechtfertigungsversuchen und im tieferen Sinne nicht gerechtfertigten Rechtsansprüchen die Versöhnung tritt“ (These 18).

Es muß erwähnt werden, daß die „Bielefelder Thesen“ dem Verdacht entgegengetreten, sie wollten dogmatisch verstandene Radikalforderungen vertreten, ohne den für das politische Handeln lebenswichtigen Spielraum zu lassen:

„Zwar können verantwortliche Staatsmänner in der Außenpolitik unseren ehemaligen Kriegsgegnern gegenüber immer nur behutsame Angebote machen; sie dürfen sich aber in der entgegengesetzten Richtung niemals so festlegen, daß die unausweichlich notwendigen Kompromisse unmöglich werden. Darauf muß auch die Öffentlichkeit vorbereitet werden“ (These 19).

Man möchte gerade dadurch einen konstruktiven Beitrag zur Politik leisten, daß man den Rechtsgedanken in den Versöhnungsgedanken hineinnimmt. Der Vorrang der Versöhnung hebt nach dieser Sicht das Recht nicht auf, sondern trägt zu seiner besseren Verwirklichung bei. Die Christen müßten dazu das Recht in den Dienst der Liebe stellen:

„So können sie einen hilfreichen Beitrag zur Rechtsverwirklichung in der Zukunft leisten. Wer Recht verwirklichen will, darf nicht damit beginnen, daß er neue Schuld auf sich lädt“ (These 9).

Zum Versöhnungsgedanken kommt bei dieser Meinungsgruppe oft noch eine Deutung der Aufgabe hinzu, die sich aus der geschichtlichen Situation des deutschen Volkes ergibt. Danach verlangen die Unrechtstaten der nationalsozialistischen Herrschaft von der Schuld- und Haftungsgemeinschaft des deutschen Volkes, daß es sich zur Wiedergutmachung des den östlichen Nachbarn angetanen Unrechts bereitfindet und darin die Glaubwürdigkeit seiner Umkehr unter Beweis stellt.

c) Beide einander so scharf entgegengesetzte Positionen machen Gesichtspunkte geltend, die eine positive Würdigung verdienen. In der Weise aber, in der diese Standpunkte vertreten werden, bedürfen sie der Korrektur.

Die „Lübecker Thesen“ vertreten mit Recht die Auffassung, daß die Aufgabe von Rechtsansprüchen vor Gott nicht mit einem Verzicht auf irdisches Recht identisch ist. Wenn sich auch der Begriff „Recht auf Heimat“ als problematisch erwiesen hat, so weist er doch auf Rechtsgüter hin, die des Schutzes in der nationalen und internationalen Ordnung bedürfen. Eine künftige Neuordnung des Verhältnisses zwischen dem deutschen Volk und seinen östlichen Nachbarn wird dies anerkennen müssen und den Unrechtscharakter des Geschehenen nicht in Frage stellen dürfen. Auf der anderen Seite darf vom Recht und seinen Möglichkeiten nicht ungeschichtlich gedacht werden. Das Ringen um eine neue internationale Ordnung darf nicht allein unter dem Gesichtspunkt beurteilt werden, ob ein einseitig geltend gemachter deutscher Rechtsstandpunkt in ihr seine Verwirklichung findet. Die künftige Friedensordnung wird nicht ohne Opfer des deutschen Volkes auch an alten Rechtspositionen zu haben sein. Die Verfasser der „Lübecker Thesen“ müssen daran erinnert werden, daß man gerade in politischen Fragen mit einer absoluten Argumentation „vom Evangelium her“ zurückhaltend sein sollte. Nicht jedes kluge und vertretbare, auf Vernunft und Erfahrung beruhende politische Verhalten bedarf der theologischen Qualifizierung. Vor allem aber muß es als theologisch unerlaubt bezeichnet werden, die Vorstellung zu erwecken, als könne eine irdische Ordnung vollkommene Gerechtigkeit verwirklichen.

Gewiß muß politisches Handeln eine gerechte Ordnung zum Ziele haben. In ihr müssen aber alle Beteiligten zu ihrem Rechte kommen. Damit kommen wichtige Faktoren einer gerechten Ordnung ins Blickfeld: das Recht des anderen, die Notwendigkeit des Ausgleichs, die Möglichkeit der Verwirklichung. Es kann nicht theologische Aufgabe sein, Illusionen zu nähren, wo es gilt, für eine nüchterne Betrachtung der Wirklichkeit unserer Welt und konkreter politischer Möglichkeiten einzutreten. Ebensovienig kann es gutgeheißen werden, wenn mit einer vermeintlich theologischen Begründung politische Erwägungen als eine verbotene Verzichtleistung gekennzeichnet werden, die über die bloße Behauptung des Rechtsstandpunktes hinausdrängen. Am besten wäre es, wenn der Begriff „Verzicht“, der ohnehin moralisierend wirkt und ungute Affekte auslöst, in dieser ganzen Diskussion so sparsam wie möglich verwendet würde. An dieser Stelle setzen die „Bielefelder Thesen“ mit Recht an. Der zentrale Gedanke der Versöhnung entbindet mit einer gewissen Dynamik den Willen zur Neugestaltung der politischen Zukunft. Darin zeigt sich, daß das Recht keine starre metaphysische Größe ist, die ohne Rücksicht auf ihr Verhältnis zum Leben verwirklicht werden könnte. Durch den Versöhnungs- und Friedensgedanken kommt auch zur Geltung, daß der Christ die in geistlicher Erkenntnis errungene Bereitschaft zum Verzicht auch im rechtlichen und politischen Bereich manifestieren muß, wenn eine sittliche Gesamtverantwortung es gebietet. Kritisch aber ist gegenüber dieser Position anzumerken, daß die angestrebte Versöhnung nur das Ergebnis eines sich auch in einer tragbaren politischen Neuordnung verwirklichenden Prozesses sein kann.

In ihm werden sich Recht und Versöhnung als Gestaltungsprinzipien einer neuen Ordnung durchdringen müssen. Der Verzicht auf die einseitige Vertretung des eigenen Rechtsstandpunktes ist nicht mit einer einseitigen Nachgiebigkeit identisch. Politisch wirksame Versöhnung ist ohne Partnerschaft undenkbar, in der auch der andere seinen Standpunkt überprüfen und einen eigenen Beitrag zum Neubeginn leisten muß. So wirkt an einer politischen Neuordnung eine Reihe von rechtlichen, politischen und menschlichen Faktoren mit, deren Zusammenspiel zu dirigieren und im rechten Augenblick zu Entscheidungen zu bringen Aufgabe der politischen Führung ist, so daß sich Einzelheiten des Vorgehens und des erwünschten Ergebnisses nicht von vornherein starr festlegen lassen.

Die Kammer für öffentliche Verantwortung hat sich mit beiden vorgetragenen Positionen eingehend auseinandergesetzt, sich aber mit keiner der beiden im ganzen identifizieren können. Beide Betrachtungsweisen schätzen offenbar die Leistungsfähigkeit der Theologie für den politischen Rat und die politische Entscheidung falsch ein. Die Theologie wird ähnlich wie das Völkerrecht nur einen Teilbetrag zur Lösung der anstehenden politischen Fragen leisten können. Ihr politisches Mitreden betrifft weniger die Oberschicht der konkreten politischen Entscheidung, als vielmehr die Tiefenschicht der inneren Voraussetzungen, des realistischen Urteils und der wirklichen Bereitschaft zur Versöhnung.

Kein Geringerer als der langjährige Sprecher der Vertriebenen, der 1963 verstorbene Professor Herbert Girgensohn, hat dieser Sicht eines kirch-

lichen Dienstes an dem Verhältnis zum polnischen Nachbarvolk in ähnlicher Weise des öfteren Ausdruck gegeben. In einem wenige Monate vor seinem Tode veröffentlichten Aufsatz heißt es:

„Die politischen Gegebenheiten, über die verhandelt werden muß, sind äußerst differenziert. Es ist bei allen Verhandlungen eine Unzahl von Gesichtspunkten zu beachten, die immer wieder gegeneinander abgewogen und in ihrer Relativität gesehen werden müssen. Das kann nur die Sache politischer Verantwortung und Überlegung sein. Wenn zum Beispiel das zukünftige Verhältnis zum Osten von Partnerschaft bestimmt sein soll, so ist damit gemeint, daß beide Seiten einander gegenüberstehen in der Freiheit, die um die beiderseitige Schuld weiß, nach dem Recht fragt und dennoch den Ausgleich erstrebt und auch zu Opfern, die dann gebracht werden müssen, bereit ist. Die Oder-Neiße-Linie ist wohl mit dem Wunsch der ewigen Zwietracht zwischen Polen und Deutschland gesetzt. Die Überwindung dieser Zwietracht schließt auch die neue Ordnung der Gebietsfragen ein, aber in der Freiheit von beiden Seiten. Es kann da verschiedene Wege geben. Vielleicht ist einer in der beginnenden Neuordnung Europas im Sinne der stärkeren Zusammenarbeit der europäischen Nationen überhaupt zu sehen“ („Die Vertriebenen und die kirchliche Seelsorge“, in: In den Fesseln des Diamant. Zur Seelsorge an Flüchtlingen, Verlag des Amtsblattes der EKD Hannover-Herrenhausen. o. J. — 1963).

3. Wenn die theologische Erwägung Recht und Versöhnung als Motive und Ratgeber für die deutsche Ostpolitik herausgestellt hat, so ist dies noch einmal unter einigen ethischen Gesichtspunkten zu bestätigen und zu unterstreichen.

Die Vertreibung der deutschen Bevölkerung aus den jetzt polnisch verwalteten ehemals deutschen Gebieten (ähnliches gilt natürlich auch für andere Gebiete) muß als Unrecht und Verstoß gegen elementare sittliche Gebote bezeichnet werden. Darüber können auch alle Versuche unserer Nachbarvölker nicht hinwegtäuschen, diese Vertreibung politisch, geschichtlich oder sittlich zu rechtfertigen. Man trifft wohl am ehesten den geschichtlichen Tatbestand, wenn man die Vertreibung und die Gebietsveränderungen als von den Polen in Anspruch genommene Entschädigung für eigene Verluste und Leiden bezeichnet. Aber so wenig diese Verluste und Leiden geleugnet oder vergessen werden dürfen, so wenig kann die eigenmächtig verwirklichte „Entschädigung“ den Unrechtscharakter der Vertreibung aufheben. An diesem Punkt ist ein Teil der Leidenschaft begründet, mit der Vertriebenen für das „Recht auf die Heimat“ eintreten. Auch wer erkennt, daß es nicht einfach möglich sein wird, die alten Verhältnisse um jeden Preis wiederherzustellen, wehrt sich dagegen, daß über das Geschehene zur politischen Tagesordnung übergegangen wird. Hier gilt, was Herbert Girgensohn feststellte:

„Das seelische Trauma der deutschen Vertriebenen besteht vielleicht weniger in dem Verlust ihrer Heimatgebiete als in dem Stachel eines erlittenen Unrechts, das weder als solches anerkannt noch überhaupt

berücksichtigt worden wäre. Es ist die Meinung der kirchlichen Vertretenden, daß die Anerkennung des Rechtes auf Heimat, das heißt die Feststellung des Unrechts von Vertreibung überhaupt eine unentbehrliche Voraussetzung für die Herstellung zwischenmenschlicher und zwischenvölkischer Beziehungen ist“ („Das Recht auf Heimat.“ in: Informationsblatt für die Gemeinden in den niederdeutschen lutherischen Landeskirchen, 1. Mai-Heft Nr. 9 vom 12. Mai 1960).

Aus dieser Sicht der Dinge müßte auch die Kirche einer stillschweigenden Sanktionierung der Vertreibung durch Anerkennung in einem Friedensvertrag widersprechen. Es muß möglich sein, daß dabei das Unrecht, das sich beide Seiten gegenseitig angetan haben, nicht übergangen wird. Nur so kann es einen Weg für ein neues Verhältnis zwischen den Völkern geben.

Vom Unrecht der Vertreibung kann aber nicht gesprochen werden, ohne daß die Frage nach der Schuld gestellt wird. Im Namen des deutschen Volkes wurde der Zweite Weltkrieg ausgelöst und in viele fremde Länder getragen. Seine ganze Zerstörungsgewalt hat sich schließlich gegen den Urheber selbst gekehrt. Die Vertreibung der deutschen Ostbevölkerung und das Schicksal der deutschen Ostgebiete ist ein Teil des schweren Unglücks, das das deutsche Volk schuldhaft über sich selbst und andere Völker gebracht hat. Auch diese deutsche Schuld steht nicht isoliert da. Es gibt eine Schuldverflechtung der Völker. Um nicht weiter auszuholen, braucht hier nur an den Zusammenhang mit dem Schicksal der polnischen Ostgebiete und ihrer Bevölkerung erinnert zu werden. Wir müssen aber daran festhalten, daß alle Schuld der anderen die deutsche Schuld nicht erklären oder auslöschen kann.

Aus der Anerkennung politischer und geschichtlicher Schuld müssen Folgerungen für das heutige politische Handeln gezogen werden. Gewiß wäre es kurzschlüssig, eine neue deutsche Ostpolitik ausschließlich als Folge und Gestalt der Buße für deutsche Schuld zu fordern. Eine Politik aus einseitigen Schuldkomplexen oder aus einseitiger Schuldzumessung würde keine haltbare Ordnung für morgen schaffen, sondern den Keim zu neuen Konflikten legen. Auf diese Weise bliebe die Schuld der anderen völlig außer acht, die Völker würden in Gerechte und Ungerechte aufgeteilt. Es gibt, auch ganz abgesehen von der Schuldfrage, berechnete Interessen der Völker, zwischen denen eine gerechte Ordnung einen Ausgleich schaffen muß. Auf der anderen Seite aber darf die Schuldfrage, etwa unter Hinweis auf die Schuld der anderen, nicht aus dem geschichtlichen und politischen Urteil ausgeschaltet werden. Die Politik hätte es dann wieder nur mit den einander widersprechenden Interessen und Rechtsansprüchen zu tun, sie würde erneut bei bloßer Machtpolitik enden. Man wird sicherlich so viel sagen müssen, daß die Bereitschaft, Folgen der Schuld zu tragen und Wiedergutmachung für begangenes Unrecht zu leisten, ein wichtiger Bestandteil deutscher Politik auch gegenüber unseren östlichen Nachbarn sein muß. Aus geschichtlicher Erfahrung und in sittlicher Einsicht müssen wir uns klar machen, daß begangenes Unrecht des hier vor Augen stehenden Ausmaßes nicht ohne geschichtliche und politische Folgen bleibt. Solche Folgen lassen sich aber nicht schlechthin wieder rückgängig machen.

Die ethischen Erwägungen führen zu der notwendigen Konsequenz, in klarer Erkenntnis der gegenseitigen Schuld und ohne Sanktionierung von Unrecht, das nicht sanktioniert werden darf, das Verhältnis der Völker, namentlich das zwischen dem deutschen und dem polnischen Volk, neu zu ordnen und dabei Begriff und Sache der Versöhnung auch in das politische Handeln als einen unentbehrlichen Faktor einzuführen. Hierzu sei noch einmal Herbert Girgensohn zitiert:

„Der wirkliche Neubeginn eines nachbarschaftlichen Verhältnisses kann nur in einer echten Partnerschaft bestehen, bei der auch die Wirklichkeit der gegenseitigen Schuldverstrickung ins Blickfeld tritt und die darum auch nicht auf einseitigen Akten der Vergeltung und der Gewalt basiert. Hier wäre nämlich keiner der Richter des anderen. Wir stünden allesamt unter einer höheren übergeordneten Gerechtigkeit“ (a. a. O.).

Die theologische Überlegung bestätigt die Erkenntnisse, daß es nicht zur kirchlichen Aufgabe gehört, politische Ziele und Lösungen im einzelnen zu formulieren. Aber es gehört zum politischen Dienst der Christenheit, die sittlichen und menschlichen Bedingungen für eine den Menschen und der Erhaltung des Friedens dienende Politik zu vertreten. Dabei darf das kirchliche Wort zur Politik nicht davor zurückschrecken, Quellen politischer Fehlentscheidungen oder Unterlassungen beim Namen zu nennen und die Gewissen konkret anzureden. Die Diskussion über das „Recht auf Heimat“ und über Fragen der deutschen Ostpolitik leidet unter einem unnüchternen Pathos und ist in ihrem sachlichen Gehalt unzulänglich. Manche öffentliche Äußerungen lassen vermuten, daß sie zu den tatsächlichen Überzeugungen in einem Spannungsverhältnis stehen. Daher muß die Kirche dafür eintreten, daß Grundfragen der deutschen Ostpolitik so sorgfältig wie möglich geprüft und unter Umständen neu formuliert werden.

VI.

Die deutschen Ostgrenzen als politische Aufgabe

Die Überprüfung der völkerrechtlichen und der theologisch-ethischen Aspekte hat gezeigt, daß die Frage der deutschen Ostgrenzen sich nicht mit absoluten Argumenten des Rechtes und der Ethik, mit den Mitteln einer Theologie der Schöpfung und der Geschichte lösen läßt. Von hier aus kann nur eine Hilfe für Entscheidungen geleistet werden, denen das deutsche Volk und seine Nachbarn nicht ausweichen können. Es handelt sich dabei um politische Entscheidungen, die in vernünftiger Einschätzung der Situation und in verantwortungsvoller Mitarbeit an einer dauerhaften Friedensordnung zwischen den Völkern getroffen werden müssen. Die in dieser Denkschrift dazu aufgeführten rechtlichen, ethischen und theologischen Überlegungen, die auch in ein politisches Handeln eingehen müssen, sollen dahin wirken, eine neue Bewegung in die politischen Vorstellungen des deutschen Volkes hineinzubringen und auch den Nachbarn im Osten einen Dialog auf neuer Ebene anzubieten.

In diesem Dialog geht es konkret um die Fragen, wieweit die Vertriebenen ein Recht auf Rückkehr in die alte Heimat haben und wieweit ein Recht auf Rückgabe der abgetrennten Gebiete besteht. Es ist unvermeidlich, beide Fragen in den gehörigen politischen und geschichtlichen Gesamtzusammenhang von heute zu stellen. Eine künftige haltbare Friedensordnung kann im Verhältnis des deutschen Volkes zu seinen östlichen Nachbarn nur im Zeichen eines neuen Anfanges verwirklicht werden. Über den gegenwärtigen Zustand einer so gut wie völligen Entfremdung und gegenseitiger Furcht- und Haßgefühle hinaus muß es zu einer Versöhnung kommen, die auch zwischen Völkern möglich ist. Dem Frieden der Welt und einer Neuordnung Europas sind die beteiligten Völker ein äußerstes Maß an Anstrengung schuldig, die zwischen ihnen stehenden Fragen unter Berücksichtigung der beiderseitigen Standpunkte zu erörtern und neu zu regeln.

Die politische Führung der Bundesrepublik hat in diesen Fragen eine mehr abwartende Haltung gezeigt und immer wieder den eigenen Rechtsstandpunkt vertreten. Für diese Zurückhaltung gab es, wie man zugeben muß, wichtige innenpolitische Gründe. Die Unterstellung eines Viertels des früheren deutschen Staatsgebietes unter fremde Verwaltung und die Vertreibung der Bevölkerung aus ihr stellen an die nationale Disziplin des ganzen Volkes so hohe Anforderungen, daß die Gefahr einer nationa-

listisch bestimmten Radikalisierung jedenfalls nicht von Hand zu weisen war. Daß eine solche Radikalisierung bis heute ausgeblieben ist, ist ein sehr bemerkenswerter Zug der deutschen Nachkriegsgeschichte. Die Opfer, die von dem deutschen Volk erwartet werden, leistet es nur, wenn es geschichtlich denkt und sich darin der Einsicht in eine höhere Notwendigkeit beugt. Diese Einsicht aber kann erst allmählich heranreifen. Auch auf der internationalen Ebene hat eine zögernde Behandlung der deutschen Ostgebiete seitens der verantwortlichen Politik der Bundesrepublik ihre guten Gründe. Sie kann von dem in der westlichen Welt völkerrechtlich als gesichert geltenden Fortbestand des Deutschen Reiches in den Grenzen von 1937 ausgehen. Eine vorzeitige definitive Anerkennung der im Potsdamer Protokoll von 1945 getroffenen Regelungen gilt als politisch unkluge Preisgabe wertvoller Grundlagen und Objekte künftiger Friedensverhandlungen.

In dieser abwartenden Haltung kommt zugleich der richtige Grundsatz zum Ausdruck, daß die im Zusammenhang mit den Kriegshandlungen geschehene Okkupation der Ostgebiete und die Übertragung ihrer Verwaltung an einen anderen Staat sich nicht ohne weiteres in eine völkerrechtlich und politisch gleichermaßen unvertretbare einseitige Annexion verwandeln kann und daß das Unrecht der Vertreibung nicht mit Still-schweigen übergangen werden darf. Die hier strittigen Fragen und alle territorialen Änderungen bedürfen gemeinsamer vertraglicher Regelungen. Der Wert dieser Regelungen ist von der beiderseitigen Einsicht in ihre Notwendigkeit und von der beiderseitigen Zustimmung zu dem damit angestrebten neuen Anfang abhängig. An dieser Stelle wird auch deutlich, daß der negative Begriff „Verzicht“ eine ganz und gar unzulängliche Bezeichnung für den deutschen Beitrag zu einer Friedensregelung ist, die eine neue Partnerschaft zwischen Völkern begründen soll. Wenn die künftige Regelung der Gebietsfragen das Verhältnis zwischen den beteiligten Völkern stabilisieren soll, dann muß sie das Ergebnis eines wirklichen Dialogs und Ausdrucks des Willens zur Versöhnung sein.

Es ist nicht Aufgabe einer kirchlichen Denkschrift, Vermutungen darüber anzustellen, wann der richtige Zeitpunkt gekommen ist, die abwartende Haltung gegenüber unseren östlichen Nachbarvölkern aufzugeben. Aber das formale Argument, daß nur eine künftige gesamtdeutsche Regierung zu so weittragenden Entscheidungen befugt sei, kann es nicht länger rechtfertigen, auch die Klärung der hier auf dem Spiele stehenden Grundsatzfragen auf unbestimmte Zeit zu verschieben. Das deutsche Volk muß auf die notwendigen Schritte vorbereitet werden, damit eine Regierung sich ermächtigt fühlen kann zu handeln, wenn es nottut. Solche Vorbereitung ist auch darum unabweisbar geworden, weil die weltpolitische Situation sich gegenüber den 50er Jahren deutlich verändert hat. Während sich damals in Ost und West zwei ideologisch bestimmte Machtblöcke gegenüberstanden, die ein selbständiges Handeln einer deutschen Regierung nahezu ausschlossen, sind heute die Fronten in Bewegung geraten. In dieser Lage erwarten auch die westlichen Verbündeten der Bundesrepublik Deutschland von dieser einen Beitrag zur Entspannung, der nur möglich ist, wenn die Regierung damit rechnen kann, im deutschen Volk Verständ-

nis und Zustimmung zu einem Schritt im Geiste der Versöhnung gegenüber unseren östlichen Nachbarvölkern zu finden.

Welche Schritte im einzelnen das Ziel der Versöhnung und Neuordnung am besten fördern, kann wiederum nicht in dieser Denkschrift erörtert werden. Sicher ist nur, daß es nicht genügen wird, den deutschen Rechtsstandpunkt starr und einseitig zu betonen, daß auf der anderen Seite aber einer deutschen Regierung auch nicht zugemutet werden kann, ihren Rechtsstandpunkt von vornherein und bedingungslos preiszugeben. Vielmehr wird es zunächst darauf ankommen, im deutschen Volk selbst und nach außen eine Atmosphäre zu schaffen, in der dann auch in einzelnen Schritten Akte der Versöhnung mit den östlichen Nachbarn möglich werden.

Das setzt gewiß voraus, daß auch bei diesen Völkern der Wille zur Versöhnung besteht oder geweckt werden kann. Sie müssen sich also die kritische Frage gefallen lassen, ob sie in ihrer so oft zur Schau getragenen Selbstgerechtigkeit gegenüber Deutschland verharren wollen. Aber das Gespräch darüber kann erst in Gang kommen, wenn das deutsche Volk zu erkennen gegeben hat, daß es seinerseits der Versuchung widerstehen will, sich in Selbstgerechtigkeit zu verhärten.

Die vorliegende Denkschrift maßt sich also nicht an, den zum politischen Handeln berufenen Instanzen die Handlungswege vorzuzeichnen. Aber sie sieht eine Aufgabe der Kirche darin, dem deutschen Volk die Ziele, auf die es ankommt, deutlicher bewußt zu machen, als das in der innerdeutschen Diskussion meist geschieht, und die in dieser Diskussion so oft zutage tretenden Widerstände gegen diese Ziele auszuräumen. Ist damit der Handlungsraum der Politiker erweitert, so bleibt es ihre Aufgabe, von dieser Möglichkeit den rechten Gebrauch zu machen.